



Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen

2014	Ausgegeben zu Erfurt, den 30. September 2014	Nr. 9
	Inhalt	Seite
02.09.2014	Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst (Thür-APOPogD)	629
29.08.2014	Thüringer Verordnung über die Änderung des Namens und des Sitzes der Verwaltungsgemeinschaft "Mihla".....	638
18.09.2014	Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über ergänzende Bestimmungen zur Führung ausländischer Doktorgrade.....	639
05.09.2014	Thüringer Verordnung über die Arbeitszeit der beamteten Lehrer (Thüringer Lehrerarbeitszeitverordnung ThürLehrArzVO).....	639
06.09.2014	Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV).....	642
11.09.2014	Thüringer Verordnung zur Bestimmung der Zuständigkeit nach § 8 Abs. 2 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (Thüringer Anerkennungszuständigkeitsverordnung -ThürAnerkZustVO-).....	655
11.09.2014	Thüringer Verwaltungskostenordnung für öffentliche Leistungen nach dem Thüringer Anerkennungsgesetz (ThürVwKostOAnerkG).....	656
11.09.2014	Zweite Verordnung zur Änderung der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Verkehr.....	658
16.09.2014	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages über die Errichtung und den Betrieb einer gemeinsamen Justizvollzugsanstalt in Zwickau.....	658

Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst (ThürAPOPogD) Vom 2. September 2014

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel der Ausbildung
- § 3 Ausbildungsbehörde, Ausbildungsstationen
- § 4 Vorgesetzte
- § 5 Dauer und Gliederung der Ausbildung
- § 6 Inhalt der Ausbildung, Studienplan
- § 7 Verlängerung und Unterbrechung der Ausbildung
- § 8 Urlaub
- § 9 Ausbildungs- und Prüfungsakte

Zweiter Abschnitt Ausbildung

- § 10 Module
- § 11 Leistungspunkte
- § 12 Fachtheoretische Studienzeiten
- § 13 Berufspraktische Studienzeiten

Dritter Abschnitt Prüfungen

- § 14 Bachelorprüfung, Laufbahnbefähigung
- § 15 Fachtheoretische Modulprüfungen
- § 16 Bachelorarbeit
- § 17 Verteidigung der Bachelorarbeit
- § 18 Noten- und Bewertungsgrundsätze

Vierter Abschnitt Prüfungswesen

- § 19 Prüfungsamt
- § 20 Prüfer
- § 21 Evaluationsausschuss
- § 22 Nichtöffentlichkeit, Anwesenheit von Beobachtern bei Prüfungen
- § 23 Versäumnis, Verhinderung, Rücktritt, Erleichterungen
- § 24 Täuschung, Ordnungsverstöße
- § 25 Wiederholung von Prüfungen
- § 26 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 27 Gesamtergebnis
- § 28 Prüfungszeugnis, Bachelorurkunde, Diploma Supplement, Ausbildungsbescheinigung
- § 29 Anrechnung erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten
- § 30 Zuerkennung der Befähigung für den mittleren Polizeivollzugsdienst, Entlassung von Beamten auf Widerruf

Fünfter Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 31 Übergangsbestimmung
- § 32 Gleichstellungsbestimmung
- § 33 Inkrafttreten

Aufgrund des § 13 Abs. 2 Satz 1 und des § 110 Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Beamtengesetzes (ThürBG) vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2014 (GVBl. S. 406), verordnet das Innenministerium:

Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Ausbildung und Prüfungen für die Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes.

(2) Sie findet Anwendung auf

1. Beamte des mittleren Polizeivollzugsdienstes, die zur Ausbildung für den Aufstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst zugelassen sind (Aufstiegsbeamte), und
2. Bewerber, die in den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes eingestellt sind (Anwärter).

(3) Aufstiegsbeamte und Anwärter sind Studierende im Sinne dieser Verordnung.

§ 2 Ziel der Ausbildung

Ziel der Ausbildung ist es, den Studierenden durch anwendungsbezogene Lehre die wissenschaftlichen und berufspraktischen Fähigkeiten, Kenntnisse und Methoden zu vermitteln, die zur Erfüllung der Aufgaben des gehobenen Polizeivollzugsdienstes erforderlich sind. Die Ausbildung soll die Kompetenzen der Studierenden zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat und zu wissenschaftlicher Arbeitsweise entwickeln und Beamte heranbilden, die nach ihrer Persönlichkeit, ihrer Allgemeinbildung sowie ihren fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten in der Lage sind, die Aufgaben ihrer Laufbahn selbstständig und eigenverantwortlich wahrzunehmen. Zugleich soll die Ausbildung die soziale Kompetenz, Kreativität und körperliche Leistungsfähigkeit der Studierenden sowie ihr Verständnis für die gesellschaftspolitische Entwicklung im vereinten Europa fördern.

§ 3 Ausbildungsbehörde, Ausbildungsstationen

(1) Ausbildungsbehörde ist die für die Ausbildung des gehobenen Polizeivollzugsdienstes zuständige Bildungseinrichtung.

(2) Ausbildungsstationen können alle Behörden und Bildungseinrichtungen der Thüringer Polizei und sonstige geeignete Stellen der öffentlichen Verwaltung im In- und Ausland sein.

§ 4 Vorgesetzte

Vorgesetzte der Studierenden sind der Leiter der Ausbildungsbehörde und die mit der Durchführung der Ausbildung Beauftragten.

§ 5 Dauer und Gliederung der Ausbildung

(1) Die Ausbildung besteht aus einem dreijährigen, modularisierten Bachelorstudiengang. Sie gliedert sich in fachtheoretische und berufspraktische Studienzeiten. Im zweiten und dritten Studienjahr sind mindestens zwei Studienabschnitte mit fachtheoretischen Wahlpflichtmodulen anzubieten. Die berufspraktische Studienzeit ist in mindestens zwei Abschnitte zu unterteilen.

(2) Den Aufstiegsbeamten wird ein Studienjahr aufgrund ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten, die sie während der Ausbildung für die Laufbahn des mittleren Polizeivollzugsdienstes sowie der beruflichen Praxis erworben haben, angerechnet. Sie haben im Rahmen der Ausbildung ein speziell für die Aufstiegsbeamten gestaltetes Einführungsmodul und mindestens einen Abschnitt der in Absatz 1 Satz 4 genannten berufspraktischen Studienzeit zu absolvieren.

§ 6 Inhalt der Ausbildung, Studienplan

(1) Die Ausbildung umfasst Inhalte aus den Bereichen der Rechts-, Kriminal-, Sozial- und Führungswissenschaften sowie der Einsatzlehre mit den Schwerpunkten:

1. Staats- und Verfassungsrecht, Strafrecht, Strafprozessrecht, Polizei- und Ordnungsrecht, allgemeines Verwaltungsrecht, öffentliches Dienstrecht, Verkehrsrecht, Zivilrecht, besonderes Polizeirecht (insbesondere Ausländerrecht, Betäubungsmittelrecht, Datenschutzrecht, Europarecht, Jugendschutzrecht, Umweltrecht, Versammlungsrecht, Waffenrecht),
2. Einsatzlehre, Kriminalistik, Kriminologie, Kriminaltechnik, Informations- und Kommunikationstechnik, Verkehrslehre,
3. Psychologie, Soziologie, Methodik des wissenschaftlichen Arbeitens, Berufsethik, Fremdsprachen,
4. Führung und Zusammenarbeit sowie
5. Polizeieinsatztraining.

(2) Einzelheiten der Ausbildung und deren Evaluation werden im Studienplan geregelt. Dieser beinhaltet insbesondere

1. die zeitliche und inhaltliche Gestaltung der Module,
2. die Reihenfolge der Module,
3. die Zulassung zu den Wahlmodulen,
4. die Lernziele,
5. die Stundenanteile der jeweiligen Fächer,
6. die Art und den Ablauf der Modulprüfungen sowie der Bachelorarbeit und deren Verteidigung und
7. die Durchführung der berufspraktischen Studienzeiten.

(3) Der Studienplan setzt sich aus

1. dem Modulhandbuch einschließlich des Studienverlaufsplans,
2. der Ordnung für die Bachelorarbeit und deren Verteidigung,
3. der Evaluationsordnung und
4. der Richtlinie zur Durchführung der berufspraktischen Studienzeit (Praktikumsrichtlinie)

zusammen.

(4) Der Studienplan ist durch die Ausbildungsbehörde unter Beachtung der Vorgaben dieser Verordnung den Erfordernissen von Lehre und Praxis entsprechend zu evaluieren und fortzuentwickeln.

(5) Der Studienplan bedarf der Genehmigung der obersten Dienstbehörde.

§ 7

Verlängerung und Unterbrechung der Ausbildung

(1) Die oberste Dienstbehörde kann im Einzelfall die Ausbildung verlängern, wenn dies aus besonderen Gründen, insbesondere wegen längerer Krankheit oder Beurlaubung, geboten ist. Die Verlängerung soll insgesamt ein Jahr nicht überschreiten.

(2) Die Bestimmungen der Thüringer Mutterschutzverordnung vom 30. September 1994 (GVBl. S. 1093) sowie des Dritten Abschnitts der Thüringer Urlaubsverordnung vom 30. September 1994 (GVBl. S. 1095) jeweils in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 8

Urlaub

Die Ausbildungsbehörde legt den Zeitraum fest, in dem der Erholungsurlaub zu nehmen ist.

§ 9

Ausbildungs- und Prüfungsakte

(1) Bei der Ausbildungsbehörde wird für jeden Studierenden eine Ausbildungsakte und beim Prüfungsamt (§ 19) eine Prüfungsakte geführt. In die Prüfungsakte ist aufzunehmen:

1. eine Kopie der Ernennungsurkunde,
2. alle schriftlichen Leistungsnachweise,
3. die Bachelorarbeit,
4. alle Bewertungen der Leistungsnachweise,
5. alle Bewertungen während der berufspraktischen Studienzeiten,
6. alle Leistungsbescheinigungen,
7. die Bewertung der Bachelorarbeit,
8. die Niederschrift über die Verteidigung der Bachelorarbeit,
9. je eine Ausfertigung
 - a) des Abschlusszeugnisses,
 - b) der Bachelorurkunde und
 - c) des ausgestellten Diploma Supplements sowie,
10. soweit beantragt, eine Ausfertigung des Prüfungszeugnisses in englischer Sprache (Transcript of Records).

(2) Die Ausbildungsakte ist bei der Ausbildungsbehörde und die Prüfungsakte beim Prüfungsamt aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfristen bestimmen sich nach der Richtlinie über die Aufbewahrung von Schriftgut in der Verwaltung des Freistaats Thüringen vom 11. Juli 2014 (StAnz. Nr. 30 S. 899) in der jeweils geltenden Fassung. Die Bestimmungen des Thüringer Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 13. Januar 2012 (GVBl. S. 27) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

(3) Auf Antrag kann der Studierende in seine Ausbildungsakte und seine Prüfungsakte Einsicht nehmen. Die Einsicht

in die Ausbildungsakte ist bei der Ausbildungsbehörde zu beantragen. Der Antrag auf Einsichtnahme in die Prüfungsakte ist innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntgabe eines Prüfungsergebnisses schriftlich beim Prüfungsamt zu stellen. Die Einsicht wird grundsätzlich in der Geschäftsstelle des Prüfungsamtes gewährt und soll den Zeitraum von fünf Stunden nicht überschreiten. Die Einsichtnahme erfolgt unter Aufsicht.

Zweiter Abschnitt Ausbildung

§ 10

Module

(1) Module sind in sich abgeschlossene, thematisch umschriebene, interdisziplinäre Lerneinheiten innerhalb der fachtheoretischen und berufspraktischen Studienzeiten. Die Vermittlung polizeispezifischer Fertigkeiten erfolgt in handlungsorientierten Modulen als Bestandteil der fachtheoretischen Studienzeit. Die Bachelorarbeit (§ 16) einschließlich ihrer Verteidigung (§ 17) bildet ein gesonder-tes Modul.

(2) Die inhaltliche Ausgestaltung der Module wird im Modulhandbuch geregelt. Das Modulhandbuch bestimmt die konkreten Ziele, Inhalte und Methoden der Ausbildung.

§ 11

Leistungspunkte

(1) Allen Modulen werden Leistungspunkte zugeordnet. Die Leistungspunkte sind eine Maßeinheit für die Gesamtbelastung der Studierenden.

(2) Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt auf der Grundlage des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer and Accumulation System -ECTS-). Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Zeitstunden. Die gesamte Arbeitsbelastung im Studiengang beträgt 5 400 Zeitstunden einschließlich des Selbststudiums, was 180 Leistungspunkten entspricht.

(3) Für Aufstiegsbeamte werden die bereits erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten der Ausbildung für den mittleren Polizeivollzugsdienst sowie der beruflichen Praxis mit 60 Leistungspunkten angerechnet.

(4) Die Verteilung der Leistungspunkte regelt der Studienplan. Die Gutschrift der Leistungspunkte erfolgt nur nach dem erfolgreichen Abschluss eines Moduls.

§ 12

Fachtheoretische Studienzeiten

(1) Die Module der fachtheoretischen Studienzeiten gliedern sich insbesondere in Vorlesungen, Übungen, Repetitorien, Seminare, Projekte, Exkursionen, handlungsorientierte Trainings sowie das Selbststudium.

(2) Das Selbststudium ist integraler Bestandteil der Ausbildung, dem eine besondere Bedeutung zur Vertiefung

der Lehrinhalte und zur Festigung der beruflich erforderlichen Fähigkeit zu kritischem, methodischem und kreativem Denken zukommt. Ziel ist die Befähigung der Studierenden zu eigenständiger wissenschaftlicher Bearbeitung komplexer Aufgaben.

(3) Für die Studierenden besteht in den fachtheoretischen Studienzeiten mit Ausnahme des Selbststudiums Anwesenheitspflicht, soweit sie durch die Ausbildungsbehörde im Einzelfall nicht befreit sind. Die Anwesenheit ist von der Ausbildungsbehörde in geeigneter Weise zu dokumentieren.

§ 13

Berufspraktische Studienzeiten

(1) Die berufspraktischen Studienzeiten (Praktika) umfassen die Module der Ausbildung in fachbezogenen Schwerpunktbereichen des gehobenen Polizeivollzugsdienstes. Die Studierenden sollen die in den fachtheoretischen Studienzeiten erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten praxisgerecht anwenden lernen und befähigt werden, gewonnene praktische Erfahrungen mit fachtheoretischen Lehrinhalten zu verbinden. Während der Praktika ist eine selbstständige, eigenverantwortliche Tätigkeit anzustreben.

(2) Zu den Praktika wird nur zugelassen, wer im Besitz einer Fahrerlaubnis ist, die mindestens zum Führen von Fahrzeugen der Klasse B nach § 6 Abs. 1 Satz 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung vom 13. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1980) in der jeweils geltenden Fassung berechtigt. Die Ausbildungsbehörde kann für den ersten Abschnitt der berufspraktischen Studienzeit (§ 5 Abs. 1 Satz 4) und darüber hinaus nach Zustimmung der obersten Dienstbehörde Ausnahmen zulassen. Ausnahmen können insbesondere zugelassen werden, wenn im Einzelfall wegen besonderer persönlicher Verhältnisse das Erfordernis einer Fahrerlaubnis unbillig wäre.

(3) Für die Koordination und organisatorische Betreuung der Studierenden während der Praktika bestimmen die Behörden der Thüringer Polizei jeweils einen Beamten des gehobenen Polizeivollzugsdienstes (Praktikumsbetreuer). Die Ausbildungsstationen (Praktikumsdienststellen) der Thüringer Polizei sind für die Anleitung und Ausbildung der Studierenden während der Praktika verantwortlich. Die Unterweisung der Praktikumsbetreuer obliegt der Ausbildungsbehörde. Für die Ausbildungsstationen außerhalb der Thüringer Polizei regelt der Studienplan das Entsprechende.

(4) Die Praktikumsbetreuer erstellen über die Leistungen der Studierenden jeweils schriftliche Bewertungsbeiträge durch die Vergabe von Rangpunkten. Die Gesamtbewertung eines Praktikums ergibt sich jeweils aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungsbeiträge. Das Praktikum ist bestanden, wenn in der Gesamtbewertung mindestens 5,00 Rangpunkte erreicht werden.

(5) Praktikumszeiten, die nicht in die Bewertung einfließen, dürfen den Zeitraum von acht Wochen in der gesamten Studienzeit nicht überschreiten. Für die Zeiten nach Satz 1 erhalten die Studierenden eine Teilnahmebescheinigung.

(6) Ist ein Praktikum nicht bestanden, kann es einmal wiederholt werden. Die Wiederholung nur einzelner Praktikumsabschnitte ist nicht zulässig. Ein Praktikum, das in der ersten Ausbildungshälfte nicht bestanden wurde, soll durch Zurückversetzung des Studierenden in einen nachfolgenden Studiengang wiederholt werden. Wird in der zweiten Ausbildungshälfte ein Praktikum nicht bestanden, soll es im Anschluss an das letzte Studienjahr wiederholt werden. Über die Verwendung der Studierenden während der Wiederholung entscheidet die Ausbildungsbehörde im Einvernehmen mit der obersten Dienstbehörde.

(7) Näheres regelt der Studienplan. Vom Studienplan kann im Einvernehmen mit der Ausbildungsbehörde nach Zustimmung der obersten Dienstbehörde abgewichen werden, wenn die Mitwirkung oder der Einsatz der Studierenden bei polizeilichen Maßnahmen aus besonderen Anlässen erfolgen soll.

Dritter Abschnitt Prüfungen

§ 14

Bachelorprüfung, Laufbahnbefähigung

(1) Mit der Bachelorprüfung soll der Studierende nachweisen, dass er die zur Erfüllung der Aufgaben in der Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes notwendigen wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sowie die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse erworben hat.

(2) Die Bachelorprüfung besteht aus den fachtheoretischen Modulprüfungen (§ 15), der Bachelorarbeit (§ 16) einschließlich ihrer Verteidigung (§ 17) sowie den Praktika (§ 13). Sie ist bestanden, wenn das Gesamtergebnis nach § 27 eine Bewertung von mindestens 5,00 Rangpunkten ergibt.

(3) Durch das Bestehen der Bachelorprüfung wird die Laufbahnbefähigung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst erworben.

§ 15

Fachtheoretische Modulprüfungen

(1) In jedem fachtheoretischen Modul ist eine Modulprüfung abzulegen. Die Prüfung kann modulbegleitend, modulabschließend oder eine Kombination von modulbegleitender und modulabschließender Art sein und aus mehreren Teilprüfungen bestehen.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung oder Anerkennung der erbrachten Mindestleistung nach Absatz 4 ist, dass der Studierende die vorhergehenden Modulprüfungen bestanden hat. In begründeten Ausnahmefällen kann das Prüfungsamt die Ablegung der Modulprüfung unter dem Vorbehalt des Bestehens der vorhergehenden Modulprüfung gestatten.

(3) Die Module können durch die Leistungsnachweise

1. handlungsorientierte Prüfung,
2. Klausur,
3. mündliche Prüfung,
4. mediengestützte Präsentation,

5. Referat,
6. Hausarbeit und
7. Projektarbeit

abgeschlossen werden. Leistungsnachweise können auch miteinander kombiniert werden und sind grundsätzlich innerhalb des jeweiligen Moduls zu erbringen. Im Fall der Kombination von Leistungsnachweisen ist eine Abweichung von den zeitlichen Vorgaben in den Absätzen 4 bis 10 zulässig.

(4) Teilleistungen von handlungsorientierten Prüfungen können durch das Erbringen bestimmter Mindestleistungen absolviert werden. Das Prüfungsamt kann mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde Ausnahmen von der Erbringung der Mindestleistungen in begründeten Einzelfällen, insbesondere zum Ausgleich unbilliger Härten, genehmigen. § 23 Abs. 5 bleibt unberührt. Das Prüfungsamt erteilt über die erbrachten Leistungen auf der Grundlage der Dokumentation durch die Ausbildungsbehörde eine Leistungsbescheinigung. Die Anzahl der in einem Modul zu erbringenden Leistungsbescheinigungen sowie die Mindestleistungen werden im Studienplan geregelt. § 18 findet in diesen Fällen keine Anwendung.

(5) Die Bearbeitungszeit bei Klausuren beträgt mindestens drei, höchstens fünf Zeitstunden. Das Ablegen der Klausuren ist vom Prüfungsamt so zu gestalten, dass die Anonymität der zu Prüfenden gegenüber den Prüfern gewährleistet ist. Die Aufteilung der Klausuren zur Korrektur auf mehrere Prüfer ist zulässig. Erfolgt in diesem Fall die Korrektur durch mehrere Prüfer unterschiedlicher Lehrgebiete, werden die erreichten Rangpunkte nach Einigung durch die beteiligten Prüfer bestimmt. Wird eine Wiederholungsklausur mit weniger als 5,00 Rangpunkten bewertet, muss diese einer Zweitkorrektur unterzogen werden.

(6) Mündliche Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Eine Prüfgruppe soll aus mindestens zwei und höchstens sechs Studierenden bestehen. Die Prüfzeit sollte für jeden Studierenden mindestens 15 Minuten betragen, jedoch 30 Minuten nicht überschreiten. Die Prüfung wird von mindestens zwei Prüfern abgenommen. Der Erstprüfer muss Lehrkraft oder Lehrbeauftragter der Ausbildungsbehörde sein; ihm obliegt die Verfahrensleitung. Über die mündliche Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die die wesentlichen Fragestellungen und Antworten sowie die Bewertung beinhaltet.

(7) Mediengestützte Präsentationen können als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Eine Prüfgruppe soll aus mindestens zwei und höchstens sechs Studierenden bestehen. Die Prüfzeit sollte für jeden Studierenden mindestens 15 Minuten betragen, jedoch 30 Minuten nicht überschreiten. Die Prüfung wird von mindestens zwei Prüfern abgenommen. Der Erstprüfer muss Lehrkraft oder Lehrbeauftragter der Ausbildungsbehörde sein; ihm obliegt die Verfahrensleitung. Für die anschließende Beantwortung von Fragen und die Diskussion ist eine angemessene Zeit zur Verfügung zu stellen. Diese soll 15 Minuten nicht überschreiten. Absatz 6 Satz 6 gilt entsprechend.

(8) Referate werden als Einzelprüfungen durchgeführt. Die Dauer des Referats beträgt mindestens 15, höchstens 25

Minuten. Für die anschließende Beantwortung von Fragen und die Diskussion ist eine angemessene Zeitspanne vorzusehen. Diese soll 15 Minuten nicht überschreiten. Die Prüfung wird von mindestens zwei Prüfern abgenommen. Der Erstprüfer muss Lehrkraft oder Lehrbeauftragter der Ausbildungsbehörde sein; ihm obliegt die Verfahrensleitung. Absatz 6 Satz 6 gilt entsprechend.

(9) Hausarbeiten sind auf der Grundlage modulspezifischer Inhalte anzufertigen. Sie werden während des jeweiligen Moduls bearbeitet und bewertet. Absatz 5 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

(10) Die Vorstellung der Ergebnisse der Projektarbeit erfolgt durch die Projektgruppe. Eine Projektgruppe besteht aus mindestens drei Studierenden und soll die Anzahl von acht Studierenden nicht überschreiten. Jede Projektgruppe soll von dem Erstprüfer betreut werden. Die Dauer der Ergebnisvorstellung beträgt mindestens 30 Minuten und soll 60 Minuten nicht überschreiten. Für die anschließende Beantwortung von Fragen und die Diskussion ist eine angemessene Zeit zur Verfügung zu stellen. Diese soll 15 Minuten nicht überschreiten. Grundlage der Bewertung sind die Vorstellung als Gemeinschaftsleistung, der individuelle Beitrag der einzelnen Projektmitglieder an der Vorstellung und die schriftliche Ausarbeitung. Die Gewichtung der Bewertungsanteile regelt der Studienplan. Die Prüfung wird von mindestens zwei Prüfern abgenommen. Der Erstprüfer muss Lehrkraft oder Lehrbeauftragter der Ausbildungsbehörde sein; ihm obliegt die Verfahrensleitung. Absatz 6 Satz 6 gilt entsprechend. Ist im Wiederholungsfall oder im Fall des entschuldigten Versäumnisses keine ausreichende Anzahl an Projektmitgliedern vorhanden, ist dem Studierenden statt des Projekts ein Referat nach Absatz 8 durch das Prüfungsamt zuzuteilen.

(11) Das Prüfungsamt kann allgemein oder im Einzelfall Vertretern der obersten Dienstbehörde, der Ausbildungsbehörde und im Ausnahmefall auch anderen mit der Ausbildung befassten Personen die Anwesenheit bei den Modulprüfungen gestatten. Es kann die Entscheidung auf den Erstprüfer delegieren. Das Prüfungsamt entscheidet zudem, ob in den dafür geeigneten Fällen Leistungsnachweise vor Dritten abzulegen sind.

(12) Die Bekanntgabe des Termins und der zulässigen Hilfsmittel einer Prüfung erfolgt mindestens eine Woche vor dem Prüfungstermin durch das Prüfungsamt. Vor Beginn der Erbringung der Leistungsnachweise sind die Studierenden über die Folgen einer Täuschung oder eines Täuschungsversuchs zu belehren. Das Ergebnis der Prüfung wird dem Studierenden durch das Prüfungsamt schriftlich bekannt gegeben; Studienabschnitt, Modul, Prüfungsform, Datum, Rangpunkte und Note sind dabei anzugeben.

(13) Das Nähere regelt der Studienplan.

§ 16 Bachelorarbeit

(1) Der Studierende soll durch die Bachelorarbeit nachweisen, dass er ein polizeirelevantes Thema und die damit verbundenen Problemstellungen innerhalb einer vorgege-

benen Frist mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig bearbeiten kann.

(2) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer die zuvor zu absolvierenden Modulprüfungen bestanden hat. § 15 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit und der Betreuer werden vom Prüfungsamt bestimmt. Die Ausbildungsbehörde hat gegenüber dem Prüfungsamt sicherzustellen, dass eine ausreichende Anzahl von geeigneten Themen und Betreuern zur Verfügung steht.

(4) Für die Erstellung der Bachelorarbeit können die Studierenden durch Anrechnung von Zeiten des Selbststudiums bis zu sechs Wochen von der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der fachtheoretischen Studienzeit freigestellt werden. Der Zeitpunkt der Abgabe der Bachelorarbeit wird durch das Prüfungsamt festgelegt.

(5) Überschreitungen des vom Studienplan zu bestimmenden Höchstumfangs der Bachelorarbeit sind nur bei Vorliegen besonderer Umstände zulässig und bedürfen der Genehmigung durch das Prüfungsamt.

(6) Eine Bachelorarbeit gilt vorbehaltlich § 17 Abs. 4 Satz 3 als bestanden, wenn sie mit mindestens 5,00 Rangpunkten bewertet wurde. Sie ist von zwei Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Als Erstprüfer soll der Betreuer der Arbeit eingesetzt werden. Die Bewertungen sind schriftlich zu begründen. Weichen die Bewertungen einer Bachelorarbeit um nicht mehr als 3,00 Rangpunkte voneinander ab, so wird das arithmetische Mittel gebildet. Bei größeren Abweichungen ist den Prüfern Gelegenheit zu geben, ihre Bewertungen bis auf einen Unterschied von höchstens 3,00 Rangpunkten anzugleichen. Gelingt dies nicht, bestimmt das Prüfungsamt einen Drittprüfer. Die abschließende Punktzahl wird durch das Prüfungsamt durch Bildung des arithmetischen Mittels der drei Bewertungen festgesetzt. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(7) Kann der Studierende aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen die Bachelorarbeit nicht in der vorgegebenen Frist erstellen, kann er beim Prüfungsamt eine Verlängerung der Bearbeitungszeit beantragen. Das Prüfungsamt kann die Frist um höchstens sechs Wochen studienbegleitend verlängern. § 23 Abs. 3 gilt entsprechend.

(8) Das Nähere regelt der Studienplan.

§ 17

Verteidigung der Bachelorarbeit

(1) Der Studierende hat seine Bachelorarbeit in einem mündlichen Prüfungsgespräch vorzustellen und zu verteidigen.

(2) Zur Verteidigung wird zugelassen, wer für die Bachelorarbeit mindestens 5,00 Rangpunkte erhalten hat.

(3) Die Verteidigung soll vor dem Erstprüfer, der das Verfahren leitet, unter Beisitz des Zweitprüfers abgelegt werden. Die Dauer der Verteidigung beträgt mindestens 20 Minuten und soll 35 Minuten nicht überschreiten. Wurde durch das Prüfungsamt gemäß § 16 Abs. 6 Satz 7 ein Drittprüfer bestellt, soll dieser der Verteidigung ebenfalls beisitzen.

(4) Die Verteidigung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 5,00 Rangpunkten bewertet wurde. Kommen die Prüfer nach Absatz 3 nicht zu einem übereinstimmenden Ergebnis, errechnet sich dies aus dem arithmetischen Mittel der vergebenen Rangpunkte. Ist die Verteidigung nicht bestanden, gilt auch die Bachelorarbeit als nicht bestanden. Es ist nach Maßgabe des § 25 Abs. 4 eine neue Bachelorarbeit anzufertigen, vorzustellen und zu verteidigen.

(5) Über die Verteidigung ist ein Protokoll zu fertigen, das die wesentlichen Fragestellungen und Antworten sowie die Bewertung beinhaltet. Das Protokoll ist von den Prüfern zu unterzeichnen. Das Ergebnis der Verteidigung ist dem Studierenden am selben Tag bekannt zu geben.

(6) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der Verteidigung unterziehen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Über die Zulassung entscheidet das Prüfungsamt oder der vom Prüfungsamt dafür ermächtigte Erstprüfer.

§ 18

Noten und Bewertungsgrundsätze

(1) Die während der Ausbildung gezeigten Leistungen einschließlich der Bachelorarbeit und deren Verteidigung werden mit folgenden Rangpunkten und Noten bewertet: 15,00 bis 14,00 Rangpunkte = sehr gut (1)

eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;

13,99 bis 11,00 Rangpunkte = gut (2)

eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;

10,99 bis 8,00 Rangpunkte = befriedigend (3)

eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;

7,99 bis 5,00 Rangpunkte = ausreichend (4)

eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;

4,99 bis 2,00 Rangpunkte = mangelhaft (5)

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;

1,99 bis 0 Rangpunkte = ungenügend (6)

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in ab-

sehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(2) Die Berechnung von Ergebnissen erfolgt auf zwei Dezimalstellen nach dem Komma; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(3) Eine Modulprüfung gilt als bestanden, wenn sie mindestens mit 5,00 Rangpunkten bewertet wurde. Wird eine Prüfungsleistung durch mehrere Prüfer bewertet und schließen sich die weiteren Prüfer der Bewertung des Erstprüfers nicht an, errechnet sich das Ergebnis aus dem arithmetischen Mittel der vergebenen Rangpunkte.

(4) Soweit aus mehreren Prüfungsleistungen ein Ergebnis zu bilden ist, errechnet sich dieses durch Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels. Die Gewichtung ergibt sich aus dem Studienplan.

(5) Eine Modulprüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, gilt als bestanden, wenn in jeder Prüfungsleistung mindestens 5,00 Rangpunkte erreicht wurden.

(6) Die Bewertung hat insbesondere die Richtigkeit der Aussagen, die Art und Folgerichtigkeit der Argumentation, die Gliederung und Ausdrucksweise sowie die praktische Anwendbarkeit des Ergebnisses zu berücksichtigen. Bei mündlichen Prüfungsleistungen (mündliche Prüfung, mediengestützte Präsentation, Referat, Vorstellung von Ergebnissen der Projektarbeit) sind außerdem die sprachliche Kompetenz und die Art und Weise der Darstellung zu bewerten.

(7) Die Absätze 3 bis 5 gelten nicht für die Bachelorarbeit und deren Verteidigung sowie für die Bewertung der Praktika.

Vierter Abschnitt Prüfungswesen

§ 19 Prüfungsamt

(1) Das Prüfungsamt ist bei der obersten Dienstbehörde eingerichtet. Der Leiter des Prüfungsamtes und sein Vertreter müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen. Sie werden von der obersten Dienstbehörde bestellt.

(2) Dem Prüfungsamt obliegt es, die Einhaltung der Bestimmungen des Prüfungsrechts sowie die Organisation und Durchführung der erforderlichen Prüfungen zu gewährleisten. Das Prüfungsamt bestellt die Prüfer sowie den Vorsitzenden und die Mitglieder der Prüfungskommission nach § 30, legt Zeit, Ort und Modalitäten der jeweiligen Prüfungen einschließlich der zulässigen Hilfsmittel fest und entscheidet über alle Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit einer Prüfung stehen, insbesondere über Zulassung, Verhinderung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Wiederholung der Prüfung. Dem Prüfungsamt obliegt des Weiteren die Bildung des Gesamtergebnisses nach § 27 sowie die Erstellung und Ausfertigung des Prüfungszeugnisses nach § 28 Abs. 1 bis 3.

(3) Dem Prüfungsamt sind durch die Ausbildungsbehörde auf Anforderung für jede schriftliche Prüfung je zwei Vorschläge mit Lösungsskizze zu überlassen. Aus diesen Vorschlägen kann das Prüfungsamt nach pflichtgemäßem Ermessen mit oder ohne Änderungen die zu leistende Prüfung bestimmen. Die Themen für die weiteren Leistungsnachweise nach § 15 Abs. 3 werden mit Ausnahme der mündlichen und handlungsorientierten Prüfungen durch das Prüfungsamt vorgegeben oder durch das Prüfungsamt aus Vorschlägen der Ausbildungsbehörde mit oder ohne Änderungen ausgewählt.

(4) Das Prüfungsamt ist in Prüfungsangelegenheiten an Weisungen nicht gebunden. Die Behörden und Bildungseinrichtungen der Thüringer Polizei sind verpflichtet, das Prüfungsamt bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 20 Prüfer

(1) Der Leiter des Prüfungsamtes und sein Stellvertreter sind Prüfer.

(2) Als weitere Prüfer können bestellt werden:

1. hauptamtliche Lehrkräfte,
2. Lehrbeauftragte innerhalb ihres Lehrauftrags,
3. Beamte des höheren Polizeivollzugsdienstes und des höheren nichttechnischen Verwaltungsdienstes und
4. mit der Ausbildung in den fachtheoretischen und berufspraktischen Studienzeiten betraute Personen.

(3) Die Prüfer sind in ihren Prüfungsentscheidungen unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

§ 21 Evaluationsausschuss

Der Evaluationsausschuss bewertet auf Grundlage der Qualitätssicherung und -entwicklung die Ziele, das Konzept und die Implementierung des Studiengangs und spricht Empfehlungen gegenüber der Ausbildungsbehörde aus. Die Ausbildungsbehörde und das Prüfungsamt sind ihm auf Anforderung berichtspflichtig. Näheres regelt der Studienplan.

§ 22 Nichtöffentlichkeit, Anwesenheit von Beobachtern bei Prüfungen

(1) Die Prüfungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. § 15 Abs. 11 sowie § 17 Abs. 6 bleiben unberührt. Die Beratungen über die Prüfungsergebnisse sind nicht öffentlich.

(2) Das Prüfungsamt kann Vertretern der obersten Dienstbehörde, der Ausbildungsbehörde, der Einstellungsbehörde, Mitgliedern des Prüfungsamtes und aus besonderen Gründen auch anderen mit der Ausbildung befassten Personen die Anwesenheit während der Prüfungen, mit Ausnahme der Beratungen über die Prüfungsergebnisse, allgemein oder im Einzelfall gestatten. Das Thüringer Gleichstellungsgesetz vom 6. März 2013 (GVBl. S. 49) und das Thüringer Personalvertretungsgesetz in der Fassung

vom 13. Januar 2012 (GVBl. S. 1) jeweils in den jeweils geltenden Fassungen bleiben unberührt.

§ 23

Versäumnis, Verhinderung, Rücktritt, Erleichterungen

(1) Erscheint ein Studierender zu einer anberaumten Prüfung nicht oder wird eine zu erbringende Prüfungsleistung nicht oder nicht rechtzeitig erbracht, so gilt diese als nicht bestanden und wird mit 0 Rangpunkten bewertet. Scheidet ein Studierender aus einer Prüfung vorzeitig aus, entscheidet das Prüfungsamt, ob und inwieweit die bis dahin erbrachten Prüfungsleistungen gewertet werden.

(2) Die Rechtsfolge nach Absatz 1 Satz 1 tritt nicht ein, wenn der Studierende das Nichterscheinen zum Prüfungstermin oder das Nichtabliefern der Prüfungsleistung hinreichend entschuldigt. In diesem Fall hat das Prüfungsamt innerhalb einer Frist von bis zu sechs Wochen nach Wegfall des Hinderungsgrundes eine neue Prüfung durchzuführen.

(3) Entschuldigungsgründe sind unverzüglich gegenüber dem Prüfungsamt geltend zu machen. Bei Erkrankung ist grundsätzlich ein ärztliches, auf Verlangen des Prüfungsamts ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Das Prüfungsamt entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Art und Weise der Glaubhaftmachung von Entschuldigungsgründen.

(4) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Studierende von der Prüfung oder Teilen davon zurücktreten; Absatz 1 Satz 2 sowie die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Studierende mit Behinderung oder vorübergehenden körperlichen Einschränkungen können beim Prüfungsamt beantragen, dass ihnen entsprechend ihrer Beeinträchtigungen angemessene Prüfungserleichterungen eingeräumt werden. Das Prüfungsamt entscheidet über entsprechende Anträge nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 24

Täuschung, Ordnungsverstöße

(1) Einem Studierenden, der bei einer Prüfungsleistung eine Täuschung versucht oder dazu beiträgt oder gegen die Ordnung verstößt, soll die Fortsetzung der Prüfung unter Vorbehalt gestattet werden; bei einer erheblichen Störung kann der Studierende von der weiteren Teilnahme an dem betreffenden Teil der Prüfung ausgeschlossen werden. Täuschungsversuche und Ordnungsverstöße sind zu dokumentieren.

(2) Besteht der Verdacht, dass ein benutztes Hilfsmittel unzulässig ist, ist der Aufsichtsführende befugt, dieses Hilfsmittel sicherzustellen. Hilfsmittel, die wegen einer Veränderung beanstandet werden, sind dem Prüfungsteilnehmer bis zur Ablieferung der Prüfungsarbeit, spätestens bis zum Ende der dafür vorgesehenen Arbeitszeit, zu belassen. Verhindert der Prüfungsteilnehmer die Sicherstellung oder nimmt er nach einer nach Satz 2 erfolgten Beanstandung eine Veränderung in den Hilfsmitteln vor, so kann die Prüfungsarbeit mit 0 Rangpunkten bewertet werden. Entsprechende Vorkommnisse sind zu dokumentieren.

(3) Über die Folgen eines Verstoßes nach den Absätzen 1 oder 2 oder einer Täuschungshandlung, die nach Abgabe einer Prüfungsleistung festgestellt wird, entscheidet das Prüfungsamt. Es kann je nach Schwere der Verfehlung die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen anordnen oder die Prüfungsleistungen mit 0 Rangpunkten bewerten.

(4) Wird eine Täuschung erst nach Abschluss der Prüfungsleistung bekannt oder kann sie erst nach Abschluss der Prüfungsleistung nachgewiesen werden, kann das Prüfungsamt nachträglich die Prüfung für nicht bestanden erklären. Diese Entscheidung ist innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach dem Tag der jeweiligen Prüfungsleistung zulässig.

(5) Der Betroffene ist vor der Entscheidung zu hören.

§ 25

Wiederholung von Prüfungen

(1) Modulprüfungen nach § 15, die mit weniger als 5,00 Rangpunkten bewertet wurden, sind nicht bestanden und können einmal wiederholt werden. Eine Wiederholung bestandener Modulprüfungen zum Zweck der Ergebnisverbesserung ist nicht zulässig. Die Wiederholung soll innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses durchgeführt werden. Wird die Wiederholungsmodulprüfung nicht mindestens mit 5,00 Rangpunkten bewertet, ist die Prüfung endgültig nicht bestanden. Absatz 3 sowie § 15 Abs. 5 Satz 5 und § 15 Abs. 9 Satz 3 bleiben unberührt.

(2) Wird eine Modulprüfung, die aus mehreren Teilprüfungen besteht, insgesamt mit weniger als 5,00 Rangpunkten bewertet, weil in einzelnen Teilprüfungen nicht mindestens 5,00 Rangpunkte erreicht wurden, so sind nur diejenigen Teilprüfungen zu wiederholen, die nicht bestanden wurden. Wird auch im Wiederholungsfall diese Prüfungsleistung nicht mit mindestens 5,00 Rangpunkten bewertet, gilt die Modulprüfung als endgültig nicht bestanden. Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend.

(3) Das Prüfungsamt kann in begründeten Ausnahmefällen die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung nach § 15 zulassen. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntgabe des Ergebnisses der ersten Wiederholungsprüfung schriftlich beim Prüfungsamt zu stellen und zu begründen.

(4) Die Praktika sowie die Bachelorarbeit und deren Verteidigung können jeweils nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung der Bachelorarbeit und deren Verteidigung erfolgt innerhalb der Regelstudienzeit. Werden im Wiederholungsfall nicht mindestens 5,00 Rangpunkte erreicht, sind diese Module endgültig nicht bestanden.

§ 26

Mängel im Prüfungsverfahren

Erweist sich das Prüfungsverfahren als mit Mängeln behaftet, die die Chancengleichheit nicht nur unerheblich berühren, kann das Prüfungsamt von Amts wegen oder auf unverzügliche Beanstandung durch den Betroffenen

die Wiederholung der Prüfung oder einzelner Teile davon anordnen.

§ 27 Gesamtergebnis

(1) Die erreichten Rangpunkte der Einzelleistungen in den fachtheoretischen Modulprüfungen, in der Bachelorarbeit und deren Verteidigung sowie in den Praktika werden jeweils mit den im Studienplan entsprechend zugeordneten Leistungspunkten gewichtet.

(2) Das Gesamtergebnis ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der nach Absatz 1 errechneten Werte. Dabei werden die Ergebnisse

1. der fachtheoretischen Modulprüfungen mit 70 vom Hundert,
2. der Bachelorarbeit und deren Verteidigung mit 20 vom Hundert und
3. der Praktika mit 10 vom Hundert berücksichtigt.

(3) § 18 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 28 Prüfungszeugnis, Bachelorurkunde, Diploma Supplement, Ausbildungsbescheinigung

(1) Über den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung erteilt das Prüfungsamt dem Studierenden in deutscher und auf Antrag in englischer Sprache (Transcript of Records) ein Prüfungszeugnis.

(2) Das Prüfungszeugnis enthält insbesondere

1. das Gesamtergebnis mit Rangpunkten und Note,
2. das Ergebnis der Bachelorarbeit einschließlich deren Verteidigung mit Rangpunkten und Note,
3. die Ergebnisse der absolvierten Module mit Rangpunkten und Note,
4. die Ergebnisse sonstiger Prüfungsleistungen mit Rangpunkten und Note,
5. die Feststellung, dass der Studierende die Bachelorprüfung bestanden und damit die Laufbahnbefähigung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst erlangt hat und
6. die Einstufung des Gesamtergebnisses nach der ECTS-Bewertungsskala:

A	für die Besten	10 vom Hundert,
B	für die nächsten	25 vom Hundert,
C	für die nächsten	30 vom Hundert,
D	für die nächsten	25 vom Hundert,
E	für die nächsten	10 vom Hundert

 des Studienjahrgangs.

(3) Das Prüfungszeugnis wird von dem Leiter des Prüfungsamts und dem Leiter der Ausbildungsbehörde unterschrieben, gesiegelt und trägt das Datum des Tages, an dem durch das Prüfungsamt festgestellt wurde, dass der Studierende alle Prüfungen erfolgreich abgelegt hat.

(4) Neben dem Prüfungszeugnis erhält der Studierende von der Ausbildungsbehörde die Bachelorurkunde, mit der ihm die Verleihung des Abschlusses "Bachelor of Arts" beurkundet wird.

(5) Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung stellt das Prüfungsamt ein Diploma Supplement aus. Das Nähere regelt der Studienplan.

(6) Hat der Studierende die Ausbildung nicht erfolgreich abgeschlossen, wird auf seinen Antrag vom Prüfungsamt eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält. Die Bescheinigung muss deutlich erkennen lassen, dass die Ausbildung nicht bestanden ist.

§ 29 Anrechnung erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten

(1) Module, Teilmodule oder Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen, an anderen vergleichbaren Bildungseinrichtungen oder im Rahmen der polizeilichen Praxis erbracht wurden, sind anrechenbar, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn die erbrachten Leistungen nach Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Studiengangs, in dem die Anrechnung erfolgen soll, im Rahmen einer wertenden Gesamtbetrachtung im Wesentlichen entsprechen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Eine Anerkennung mit Auflagen ist zulässig.

(2) Die Anrechnung von Prüfungsleistungen, Modulen oder Teilmodulen erfolgt auf Antrag des Studierenden. Die Studierenden haben die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Über die Anrechnung entscheidet das Prüfungsamt auf Grundlage der jeweils gültigen Beschlüsse der Kultusministerkonferenz zur Anerkennung von an Hochschulen erbrachten Prüfungsleistungen sowie zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten.

(3) Die Anrechnung eines Studienjahres für die Aufstiegsbeamten nach § 5 Abs. 2 bleibt von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 unberührt.

§ 30 Zuerkennung der Befähigung für den mittleren Polizeivollzugsdienst, Entlassung von Beamten auf Widerruf

(1) Hat ein Anwärter eine im letzten Studienjahr abzulegende Modulprüfung endgültig nicht bestanden, kann ihm auf schriftlichen Antrag das Prüfungsamt die Befähigung für die Laufbahn des mittleren Polizeivollzugsdienstes zuerkennen, wenn die im Laufe der Ausbildung und die vor einer vom Prüfungsamt bestellten Prüfungskommission in mündlicher oder handlungsorientierter Prüfung nachgewiesenen Kenntnisse ausreichen. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe des endgültigen Nichtbestehens zu stellen. § 15 Abs. 6 Satz 6 und § 22 gelten entsprechend.

(2) Die Prüfungskommission setzt sich aus dem Leiter des Prüfungsamts als Vorsitzenden, einer hauptamtli-

chen Lehrkraft der Ausbildungsbehörde sowie einem Beamten des höheren Polizeivollzugsdienstes zusammen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 wird mit einfacher Mehrheit getroffen.

(3) Die Zuerkennung steht einer mit 5,00 Rangpunkten bestandenen Laufbahnprüfung für den mittleren Polizeivollzugsdienst gleich.

(4) Nimmt der Antragsteller aus von ihm zu vertretenden Gründen den für den Nachweis nach Absatz 1 anberaumten Termin nicht oder nicht rechtzeitig wahr, ist der Antrag durch das Prüfungsamt abschlägig zu bescheiden. § 23 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(5) Anwärter sind nach § 22 Abs. 4 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. S. 1010) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 36 Abs. 1 ThürBG mit Ablauf des Tages aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf entlassen, an dem sie eine fachtheoretische Modulprüfung (§ 15), ein Praktikum (§ 13) oder die Bachelorarbeit und deren Verteidigung (§§ 16, 17), deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes ist, endgültig nicht bestanden haben. Für Aufstiegsbeamte endet in diesen Fällen die Ausbildung für den Aufstieg in die Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes. Die Bekanntgabe nach den Sätzen 1 und 2 obliegt nach Zustimmung der obersten Dienstbehörde der Ausbildungsbehörde. Das Beamtenverhältnis auf Widerruf endet gemäß den im Satz 1 zitierten Rechtsgrundlagen ebenfalls mit Ablauf des Tages, an dem die Bachelorprüfung nach § 14 bestanden wurde.

Fünfter Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 31 Übergangsbestimmung

Diese Verordnung findet erstmals für Anwärter, die mit der Ausbildung nach dem 30. September 2014 beginnen, sowie für Aufstiegsbeamte, die mit der Ausbildung nach dem 30. September 2015 beginnen, Anwendung. Für Anwärter, die ihre Ausbildung vor dem 30. September 2014 begonnen haben, und für Aufstiegsbeamte, die ihre Ausbildung vor dem 30. September 2015 begonnen haben, findet die Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst vom 25. März 2010 (GVBl. S. 135), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. September 2010 (GVBl. S. 307), bis zur Beendigung der Ausbildung weiter Anwendung.

§ 32 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft.

Erfurt, den 2. September 2014

Der Innenminister

Jörg Geibert

Thüringer Verordnung über die Änderung des Namens und des Sitzes der Verwaltungsgemeinschaft "Mihla" Vom 29. August 2014

Aufgrund des § 46 Abs. 4 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82), verordnet das Innenministerium:

§ 1

(1) Der Name der Verwaltungsgemeinschaft "Mihla" wird von "Mihla" in "Hainich-Werratal" geändert.

(2) Der Sitz der Verwaltungsgemeinschaft wird von der Gemeinde Berka v. d. Hainich in die Stadt Creuzburg verlegt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 29. August 2014

Der Innenminister

Jörg Geibert

**Erste Verordnung
zur Änderung der Thüringer Verordnung über ergänzende Bestimmungen
zur Führung ausländischer Doktorgrade
Vom 18. September 2014**

Aufgrund des § 53 Abs. 8 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Juli 2014 (GVBl. S. 406), verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

Dem § 1 Abs. 2 der Thüringer Verordnung über ergänzende Bestimmungen zur Führung ausländischer Doktorgrade vom 20. März 2009 (GVBl. S. 337) wird folgender Satz angefügt:

"Die Sätze 1 und 2 gelten nur für Doktorgrade, die auf der Grundlage eines wissenschaftlichen Promotionsstudiums vergeben werden und die nach den rechtlichen Regelungen

des Herkunftslandes der Doktoratsebene, vergleichbar der dritten Ebene der Bologna-Klassifikation der Studienabschlüsse, zugeordnet sind."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 18. September 2014

Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur

Matschie

**Thüringer Verordnung
über die Arbeitszeit der beamteten Lehrer
(Thüringer Lehrerarbeitszeitverordnung ThürLehrAzVO)
Vom 5. September 2014**

Aufgrund des § 72 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Beamtengesetzes (ThürBG) vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. April 2014 (GVBl. S. 139), verordnet die Landesregierung:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für im Geschäftsbereich des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums an staatlichen Schulen tätige Lehrer im Beamtenverhältnis.

**§ 2
Regelmäßige Arbeitszeit**

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit der Lehrer beträgt im Jahresdurchschnitt 40 Stunden in der Woche.

(2) Die regelmäßige Arbeitszeit nach Absatz 1 setzt sich zusammen aus der Pflichtstundenzahl und den sonstigen Tätigkeiten.

**§ 3
Pflichtstundenzahl**

(1) Die Pflichtstundenzahl ist die Zahl der Unterrichtsstunden, die von vollbeschäftigten Lehrern in den Unterrichtswochen durchschnittlich regelmäßig wöchentlich zu erbringen ist. Bei teilzeitbeschäftigten Lehrern verringert sich die Pflichtstundenzahl anteilig.

(2) Eine Unterrichtsstunde im Sinne dieser Verordnung wird mit 45 Minuten berechnet.

§ 4

Pflichtstundenzahl der Lehrer an allgemein bildenden
Schulen und beruflichen Gymnasien

(1) Die Pflichtstundenzahl wird an den allgemein bildenden Schulen wie folgt festgelegt:

- | | |
|---|---------------------------|
| 1. Grundschule und Gemeinschaftsschule | |
| in den Klassenstufen 1 bis 4 | 27 Pflichtstunden, |
| 2. Regelschule | |
| in den Klassenstufen 5 bis 10 | 26 Pflichtstunden, |
| 3. Gemeinschaftsschule, Gymnasium und Gesamtschule | |
| in den Klassenstufen 5 bis 9 | 26 Pflichtstunden, |
| 4. Förderschule | |
| in den Klassenstufen 1 bis 10 | 25 Pflichtstunden, |
| 5. Schulen mit gymnasialer Oberstufe | |
| in den Klassenstufen der Einführungsphase und der Qualifikationsphase | 23 bis 26 Pflichtstunden. |

Für Lehrer an Schulen mit gymnasialer Oberstufe, deren Einführungsphase mit der Klassenstufe 11 beginnt, sowie an Gemeinschaftsschulen ohne gymnasiale Oberstufe wird die Pflichtstundenzahl für die Klassenstufe 10 auf 26 Pflichtstunden festgelegt.

(2) Für Lehrer, die an einer Schule nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 eingesetzt sind, wird zur Bestimmung der Pflichtstundenzahl eine Einsatz-Kennziffer ermittelt, die sich als Summe der Anzahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden in der gymnasialen Oberstufe und dem Fächerbonus nach folgenden Maßgaben ergibt:

1. Zur Berechnung der wöchentlichen Unterrichtsstunden in der gymnasialen Oberstufe werden die Unterrichtsstunden in der Einführungsphase (Klassenstufe 10 oder 11) und die Unterrichtsstunden ab der Qualifikationsphase (Klassenstufe 11 oder 12) zusammengezählt. Die Zahl der zu berücksichtigenden Unterrichtsstunden in der Einführungsphase ist auf drei begrenzt. Der Einsatz im Seminarfach ist nach der Stundentafel der jeweiligen Klassenstufe in die Berechnung der Anzahl dieser Unterrichtsstunden einzubeziehen.
2. Bei der Berechnung des Fächerbonus werden für den Einsatz in mindestens zwei verschiedenen Unterrichtsfächern ab der Einführungsphase ein Bonuspunkt oder für den Einsatz in mindestens zwei verschiedenen Unterrichtsfächern ab der Qualifikationsphase drei Bonuspunkte vergeben. Eine Kumulation ist ausgeschlossen.
3. Zur Bestimmung der Einsatz-Kennziffer werden die wöchentlichen Unterrichtsstunden nach Nummer 1 und der Fächerbonus nach Nummer 2 zusammengezählt.
4. Aus der Einsatz-Kennziffer ergeben sich folgende Pflichtstunden:
 - a) Einsatz-Kennziffer unter 4: 26 Pflichtstunden,
 - b) Einsatz-Kennziffer ab 4: 25 Pflichtstunden,
 - c) Einsatz-Kennziffer ab 7: 24 Pflichtstunden,
 - d) Einsatz-Kennziffer ab 11: 23 Pflichtstunden.

(3) Absatz 2 gilt für berufliche Gymnasien entsprechend.

§ 5

Pflichtstundenzahl der Lehrer an berufsbildenden Schulen

(1) An den berufsbildenden Schulen wird bei ausschließlichem Einsatz im allgemeinen und fachtheoretischen Unterricht die Pflichtstundenzahl auf 24 festgelegt.

(2) Bei einem Einsatz auch im fachpraktischen Unterricht richtet sich die Pflichtstundenzahl nach dem Anteil der wöchentlichen Pflichtstunden, die im allgemeinen und fachtheoretischen Unterricht erteilt werden. Die zu erteilenden Pflichtstunden sind wie folgt gestaffelt:

1. bei 23 bis 24 Wochenstunden
allgemeinem und fachtheoretischem Unterricht
insgesamt 24,0 Pflichtstunden,
2. bei 19 bis 22 Wochenstunden
allgemeinem und fachtheoretischem Unterricht
insgesamt 24,5 Pflichtstunden,
3. bei 15 bis 18 Wochenstunden
allgemeinem und fachtheoretischem Unterricht
insgesamt 25,0 Pflichtstunden,
4. bei 11 bis 14 Wochenstunden
allgemeinem und fachtheoretischem Unterricht
insgesamt 25,5 Pflichtstunden,
5. bei 7 bis 10 Wochenstunden
allgemeinem und fachtheoretischem Unterricht
insgesamt 26,0 Pflichtstunden,
6. bei 3 bis 6 Wochenstunden
allgemeinem und fachtheoretischem Unterricht
insgesamt 26,5 Pflichtstunden,

7. bei bis zu 2 Wochenstunden
allgemeinem und fachtheoretischem Unterricht
insgesamt 27,0 Pflichtstunden.

(3) Lehrer, die als Lehrer für den fachpraktischen Unterricht beschäftigt sind, müssen mit mindestens 50 vom Hundert ihrer durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Pflichtstundenzahl im fachpraktischen Unterricht eingesetzt werden.

(4) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium regelt die Grundsätze der Einsatzplanung der Lehrer an berufsbildenden Schulen durch Verwaltungsvorschrift.

§ 6

Pflichtstundenzahl der Fachleiter

(1) Die Pflichtstundenzahl der Fachleiter wird während der Verwendung in der Ausbildung von Lehramtsanwärtern auf 24 festgelegt, soweit sich aus § 4 nicht eine geringere Pflichtstundenzahl ergibt.

(2) Für Lehrer, die nicht mehr als Fachleiter in der Ausbildung von Lehramtsanwärtern verwendet werden, findet Absatz 1 für einen Zeitraum von einem Jahr nach Beendigung der Verwendung entsprechende Anwendung, wenn sie sich während dieses Zeitraums nachweisbar im Bereich individuelle Förderung fortbilden und die Unterrichtsabdeckung in den von ihnen gelehrt Fächern an ihrer Stammschule gewährleistet ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Beamte, die in einer der des Fachleiters vergleichbaren Tätigkeit in der pädagogisch-praktischen Unterweisung bei der Nachqualifizierung von Lehrkräften zum Erwerb einer den Anforderungen der Laufbahn des Berufsschullehrers nach § 3 Nr. 6 Buchst. e, § 4 Abs. 1 und § 43 Nr. 1 der Thüringer Schuldienstlaufbahnverordnung vom 11. Oktober 2000 (GVBl. S. 317) in der jeweils geltenden Fassung inhaltlich entsprechenden Ausbildung verwendet werden.

§ 7

Pflichtstundenzahl bei Unterricht in mehreren Schularten

Erteilt ein Lehrer in mehreren Schularten Unterricht, so ist für die Bestimmung der Pflichtstundenzahl diejenige Schulart maßgebend, in der der überwiegende Teil der Pflichtstunden erteilt wird. Für Förderschullehrer gilt dies nur insoweit, als sie in der anderen Schulart nicht als Förderschullehrer eingesetzt werden. Werden sie als Förderschullehrer tätig, gilt für sie die Pflichtstundenzahl für die Schulart Förderschule.

§ 8

Abminderung für schwerbehinderte Lehrer

(1) Die Pflichtstundenzahl schwerbehinderter Lehrer wird abhängig vom Grad der Behinderung wie folgt abgemindert:

1. um vier Pflichtstunden bei einem Grad der Behinderung ab 90,
2. um drei Pflichtstunden bei einem Grad der Behinderung ab 70 und

3. um zwei Pflichtstunden bei einem Grad der Behinderung ab 50.

Schwerbehinderten Gleichgestellte nach § 2 Abs. 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046 -1047-) in der jeweils geltenden Fassung erhalten keine Abminderung ihrer Pflichtstundenzahl.

(2) Abminderungsstunden werden beginnend mit der Vorlage des Nachweises über die Feststellung der Behinderung gewährt.

(3) Die Abminderung wirkt sich nur auf die Unterrichtsverpflichtung aus; § 2 bleibt davon unberührt.

§ 9 Altersabminderung

- (1) Lehrer erhalten aus Altersgründen eine Abminderung
1. um zwei Pflichtstunden, wenn sie das 55. Lebensjahr vollendet haben oder im jeweiligen Schuljahr nach § 45 Abs. 2 des Thüringer Schulgesetzes vom 6. August 1993 (GVBl. S. 445) in der jeweils geltenden Fassung vollenden werden und vor der Anrechnung der Altersabminderung mindestens 75 vom Hundert der sich aus den §§ 4, 5 oder 6 ergebenden Pflichtstunden tatsächlich unterrichten, und
 2. um eine Pflichtstunde, wenn sie das 55. Lebensjahr vollendet haben oder im Schuljahr vollenden werden und vor der Anrechnung der Altersabminderung mindestens 50 vom Hundert der sich aus den §§ 4, 5 oder 6 ergebenden Pflichtstunden tatsächlich unterrichten.

(2) Bei einem schwerbehinderten Lehrer bleibt bei dem nach Absatz 1 zu bestimmenden Umfang der Pflichtstundenzahl, die tatsächlich unterrichtet wird, die Abminderung nach § 8 unberücksichtigt, so dass eine Kürzung der Altersabminderung aufgrund einer Abminderung für Schwerbehinderte ausgeschlossen ist.

(3) Die Altersabminderung wirkt sich nur auf die Unterrichtsverpflichtung aus; § 2 bleibt davon unberührt.

§ 10 Langfristige Freistellung vom Dienst bei Teilzeitbeschäftigung

Hinsichtlich der langfristigen Freistellung vom Dienst bei Teilzeitbeschäftigung (Sabbatjahr) gilt § 2 der Thüringer Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten vom 10. Juni 2005 (GVBl. S. 279) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, mit der Einschränkung, dass das Sabbatjahr nur gewährt werden kann, wenn es ein Schulhalbjahr oder ganze Schuljahre umfasst.

§ 11 Gesundheitliche Rehabilitation

Im Einzelfall kann die Unterrichtsverpflichtung nach Maßgabe ärztlicher Feststellungen vorübergehend verkürzt werden, wenn dies der Wiederherstellung der vollen Dienstfähigkeit oder der begrenzten Dienstfähigkeit des Beamten nach § 27 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010) in der jeweils gelten-

den Fassung dient (gesundheitliche Rehabilitation). Auf Verlangen des Dienstherrn sind die ärztlichen Feststellungen durch einen Amtsarzt zu treffen. Die gesundheitliche Rehabilitation ist keine Teilzeitbeschäftigung im Sinne des § 43 BeamStG.

§ 12 Mindestunterrichtsverpflichtung

Die Unterrichtsverpflichtung eines Lehrers darf durch Abminderungsstunden und Anrechnungsstunden nicht auf weniger als acht Pflichtstunden, die des Schulleiters oder ständigen Vertreters des Schulleiters nicht auf weniger als vier Pflichtstunden gemindert werden. § 13 bleibt davon unberührt.

§ 13 Freistellungen für Mitglieder der Personalvertretungen

Die Freistellung von Mitgliedern der Personalvertretungen richtet sich nach den Bestimmungen des Thüringer Personalvertretungsgesetzes in der Fassung vom 13. Januar 2012 (GVBl. S. 1) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Thüringer Verordnung über die Ermäßigung der Stundenzahl für Personalratsmitglieder im Geschäftsbereich des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums vom 26. September 1995 (GVBl. S. 331) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 5. September 2014

Die Landesregierung

Die Ministerpräsidentin

Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur

Ch. Lieberknecht

Matschie

Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) Vom 6. September 2014

Aufgrund des § 129 Abs. 2 Nr. 9 und 10 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82), verordnet das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium:

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Freistellung von der Abschlussprüfung
- § 3 Erweiterung des Geltungsbereiches
- § 4 Zusammenfassung von Eigenbetrieben

Zweiter Abschnitt Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- § 5 Vermögen des Eigenbetriebs
- § 6 Maßnahmen zur Erhaltung des Vermögens und der Leistungsfähigkeit
- § 7 Vergütung von Lieferungen und Leistungen
- § 8 Gewinn und Verlust
- § 9 Vergabe von Aufträgen
- § 10 Kassenwirtschaft
- § 11 Wirtschaftsjahr
- § 12 Rechnungswesen
- § 13 Wirtschaftsplan
- § 14 Erfolgsplan
- § 15 Vermögensplan
- § 16 Stellenplan
- § 17 Finanzplanung
- § 18 Buchführung und Kostenrechnung
- § 19 Zwischenberichte
- § 20 Jahresabschluss
- § 21 Bilanz
- § 22 Gewinn- und Verlustrechnung
- § 23 Anhang, Anlagennachweis
- § 24 Lagebericht
- § 25 Aufstellung, Behandlung und Bekanntmachung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Dritter Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 26 Anzuwendende Bestimmungen
- § 27 Übergangsbestimmung
- § 28 Gleichstellungsbestimmung
- § 29 Inkrafttreten

Erster Abschnitt Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Unternehmen der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die außerhalb des Haushaltsplans der Gemein-

de nach kaufmännischen Grundsätzen als Sondervermögen verwaltet werden (Eigenbetriebe nach § 76 Abs. 1 ThürKO), sind im Rahmen der Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung, nach dieser Verordnung und nach den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung des Eigenbetriebs zu führen. Entsprechendes gilt für die Eigenbetriebe von Landkreisen, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbänden.

(2) In der Betriebssatzung kann bestimmt werden, dass für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen die Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik (ThürKDG) vom 19. November 2008 (GVBl. S. 381) und der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (ThürGemHV-Doppik) vom 11. Dezember 2008 (GVBl. S. 504) jeweils in der geltenden Fassung Anwendung finden sollen. In diesem Fall finden die §§ 9 und 12 Abs. 1 sowie §§ 13 bis 24 keine Anwendung.

§ 2

Freistellung von der Abschlussprüfung

Das Landesverwaltungsamt kann auf Antrag widerruflich Eigenbetriebe für ein Wirtschaftsjahr von der Abschlussprüfung nach § 85 ThürKO oder § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 ThürKDG freistellen. Wiederholte Freistellungen sind möglich. In begründeten Fällen kann eine Freistellung für bis zu fünf aufeinanderfolgende Jahre erteilt werden. Eine Freistellung ist insbesondere ausgeschlossen, wenn der Eigenbetrieb ein Versorgungs- und Einzugsgebiet von über 10 000 Einwohnern hat oder die Gewinn- und Verlustrechnung für den Prüfungszeitraum einen Jahresverlust ausweist.

§ 3

Erweiterung des Geltungsbereiches

(1) Die Gemeinde kann durch Satzung bestimmen, Einrichtungen innerhalb der allgemeinen Verwaltung (Regiebetriebe) ganz oder teilweise nach den Bestimmungen über die Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe zu führen, wenn die Abweichung von den allgemeinen kommunalwirtschaftlichen Vorschriften nach Art und Umfang der Einrichtung zweckmäßig ist. In der Satzung können auch Regelungen getroffen werden, die von einzelnen für Eigenbetriebe geltenden Bestimmungen abweichen.

(2) Die Wirtschaftsführung der Regiebetriebe nach Absatz 1 einschließlich der Jahresabschlüsse unterliegt der Rechnungsprüfung entsprechend den Bestimmungen über die Prüfung der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe. § 85 ThürKO und § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 ThürKDG finden keine Anwendung.

§ 4

Zusammenfassung von Eigenbetrieben

Mehrere Eigenbetriebe einer Gemeinde können zu einem einheitlichen Eigenbetrieb zusammengefasst werden. Versorgungs- und Verkehrsbetriebe sollen, sofern sie als Ei-

genbetrieb geführt werden, jeweils zu einem Eigenbetrieb zusammengefasst werden. Die Versorgungsbetriebe einer Gemeinde sollen durch die Betriebssatzung den Namen "Gemeindewerke" beziehungsweise "Stadtwerke" erhalten.

Zweiter Abschnitt **Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

§ 5 **Vermögen des Eigenbetriebs**

(1) Der Eigenbetrieb ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen der Gemeinde zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Sondervermögens ist Bedacht zu nehmen.

(2) Der Eigenbetrieb ist mit einem dem Gegenstand und dem Betriebsumfang angemessenen Eigenkapital auszustatten, dessen Höhe die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebs gewährleistet. Sofern Stammkapital gebildet wird, ist die Höhe des Stammkapitals in der Betriebssatzung festzusetzen.

(3) Der Gemeinderat beschließt über die Gründung des Eigenbetriebs. Die im Zeitpunkt der Gründung zu berücksichtigenden Vermögensbestandteile und Schulden sind im Einzelnen in dem Beschluss zu bezeichnen.

§ 6 **Maßnahmen zur Erhaltung des Vermögens und der Leistungsfähigkeit**

(1) Für die dauernde technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebs ist zu sorgen. Insbesondere sind alle notwendigen Instandhaltungsarbeiten rechtzeitig durchzuführen.

(2) Für die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung des Eigenbetriebs und, soweit die Abschreibungen nicht ausreichen, für Erneuerungen sollen aus dem Jahresgewinn Rücklagen gebildet werden. Bei umfangreichen Investitionen kann neben die Eigenfinanzierung die Finanzierung aus Krediten treten. Eigenkapital und Fremdkapital sollen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.

(3) Die Gemeinde darf das Eigenkapital zum Zweck der Rückzahlung nur ausnahmsweise und nur dann vermindern, wenn dadurch die Erfüllung der Aufgaben und die zukünftige Entwicklung des Eigenbetriebs nicht beeinträchtigt werden. Hierüber entscheidet der Gemeinderat. Vor der Beschlussfassung ist die Werkleitung zu hören.

§ 7 **Vergütung von Lieferungen und Leistungen**

Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Kredite sind auch im Verhältnis zwischen dem Eigenbetrieb und der Gemeinde oder einem Unternehmen der Gemeinde im Sinne des § 71 Abs. 1 ThürKO angemessen zu vergüten. Der Eigenbetrieb kann jedoch, soweit andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen:

1. Wasser für den Brandschutz, für die Reinigung von Straßen und Abwasseranlagen sowie für öffentliche

- Zier- und Straßenbrunnen unentgeltlich oder verbilligt liefern,
2. Anlagen für die Löschwasserversorgung unentgeltlich oder verbilligt zur Verfügung stellen,
3. auf die Preise für Lieferungen von Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme einen Preisnachlass gewähren.

§ 8 **Gewinn und Verlust**

(1) Der Eigenbetrieb soll insbesondere zur Bildung der Rücklagen nach § 6 Abs. 2 Satz 1 einen Jahresgewinn mindestens in Höhe einer marktüblichen Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaften.

(2) Entsteht ein Jahresverlust, ist er mit den Gewinnvorträgen aus Vorjahren zu verrechnen. Ein danach noch nicht ausgeglichener Jahresverlust ist auf neue Rechnung vorzutragen, wenn in den Folgejahren Gewinne erwartet werden. Anderenfalls ist er durch Abbuchung von den Rücklagen auszugleichen, wenn das die Eigenkapitalausstattung des Eigenbetriebs zulässt. Sonst ist der Verlust aus Haushaltsmitteln der Gemeinde auszugleichen. Gleiches gilt für einen nach Ablauf von fünf Jahren noch nicht getilgten Verlustvortrag. Gewinne sind vollständig zur Verminderung eines Verlustes zu verwenden.

§ 9 **Vergabe von Aufträgen**

Bei der Vergabe von Aufträgen und dem Abschluss von Verträgen ist nach § 31 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV) vom 26. Januar 1993 (GVBl. S. 181) in der jeweils geltenden Fassung zu verfahren.

§ 10 **Kassenwirtschaft**

- (1) Für den Eigenbetrieb ist eine Sonderkasse einzurichten.
- (2) Vorübergehend nicht benötigte Geldmittel des Eigenbetriebs sollen in Abstimmung mit der Kassenlage der Gemeinde angelegt werden. Wenn die Gemeinde die Mittel vorübergehend bewirtschaftet, ist sicherzustellen, dass sie dem Eigenbetrieb bei Bedarf wieder zugeführt werden.

§ 11 **Wirtschaftsjahr**

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist grundsätzlich das Haushaltsjahr der Gemeinde. Wenn die Art des Betriebs es erfordert, kann die Betriebssatzung ein hiervon abweichendes Wirtschaftsjahr bestimmen.

§ 12 **Rechnungswesen**

- (1) Das Rechnungswesen des Eigenbetriebes umfasst
 1. eine Planung, die sich aus dem Wirtschaftsplan und der Finanzplanung zusammensetzt,
 2. eine Buchführung mit einer ordnungsgemäßen Aufzeichnung aller Geschäftsvorfälle, auf deren Grundlage eine Kosten- und Leistungsrechnung erstellt werden kann,

3. Zwischenberichte,
4. einen Jahresabschluss sowie
5. einen Lagebericht.

(2) Alle Zweige des Rechnungswesens sind einheitlich zu leiten. Hat der Eigenbetrieb einen Werkleiter für die kaufmännischen Angelegenheiten, so ist dieser für das Rechnungswesen verantwortlich.

§ 13 Wirtschaftsplan

(1) Der Eigenbetrieb hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan. Dem Wirtschaftsplan sind als Anlagen beizufügen:

1. eine Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen in den einzelnen Jahren voraussichtlich fällig werdenden Ausgaben und
2. eine Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Schulden.

(2) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn

1. das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und diese Verschlechterung die Haushaltslage der Gemeinde beeinträchtigt oder eine Änderung des Vermögensplans bedingt,
2. zum Ausgleich des Vermögensplans erheblich höhere Zuführungen der Gemeinde oder höhere Kredite erforderlich werden,
3. im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen oder
4. eine Vermehrung oder Hebung der im Stellenplan vorgesehenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, dass es sich um eine vorübergehende Einstellung von Hilfskräften handelt.

§ 14 Erfolgsplan

(1) Der Erfolgsplan muss alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres enthalten. Er ist mindestens wie die Gewinn- und Verlustrechnung (§ 22 Abs. 1) zu gliedern.

(2) Die veranschlagten Erträge und Aufwendungen sind ausreichend zu begründen, insbesondere soweit sie von den Vorjahreszahlen erheblich abweichen. Zum Vergleich sind die Zahlen des Erfolgsplans des laufenden Jahres und die abgerundeten Zahlen der Gewinn- und Verlustrechnung des Vorjahres danebenzustellen.

(3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Werkleitung den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen hat der Werkausschuss zu beschließen, soweit nicht der Gemeinderat sich die Entscheidung allgemein vorbehält oder im Einzelfall an sich zieht. An die Stelle des Werkausschusses oder des Gemeinderats tritt bei Dringlichkeit der Bürgermeister. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Werkausschusses oder den Gemeinderatsmitgliedern unverzüglich mitzuteilen (§ 30 ThürKO).

§ 15 Vermögensplan

(1) Der Vermögensplan ist auf dem Formblatt nach Anlage 1 aufzustellen; er muss mindestens enthalten:

1. alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsjahres,
2. die Verpflichtungsermächtigungen.

(2) Auf der Einnahmenseite des Vermögensplans sind die vorhandenen oder zu beschaffenden Deckungsmittel nachzuweisen. Deckungsmittel, die aus dem Haushalt der Gemeinde stammen, müssen mit den Ansätzen im Haushaltsplan der Gemeinde übereinstimmen.

(3) Die Ausgaben und die Verpflichtungsermächtigungen für Anlagenänderungen sind nach Vorhaben getrennt zu veranschlagen und zu erläutern. Die Vorhaben sind nach dem Anlagenachweis (§ 23 Abs. 2) und die Ansätze, soweit möglich, nach Anlageteilen zu gliedern. Die §§ 10 und 27 Abs. 2 und 3 ThürGemHV sind anzuwenden.

(4) Für die Inanspruchnahme der Ausgabemittel gilt § 27 Abs. 1 ThürGemHV sinngemäß. Die Ausgabenansätze sind übertragbar.

(5) Ausgaben für verschiedene Vorhaben sind nicht gegenseitig deckungsfähig.

(6) Über die Mehrausgaben für ein Einzelvorhaben, die einen in der Betriebssatzung festzusetzenden Betrag überschreiten, hat der Werkausschuss zu beschließen, soweit nicht der Gemeinderat sich die Entscheidung allgemein vorbehält oder im Einzelfall an sich zieht oder die Werkleitung zuständig ist (§ 76 Abs. 1 ThürKO). § 14 Abs. 3 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 16 Stellenplan

Dem Wirtschaftsplan ist ein Auszug aus dem Stellenplan der Gemeinde, welcher den Anforderungen des § 6 ThürGemHV beziehungsweise des § 5 ThürGemHV-Doppik entspricht, beizufügen.

§ 17 Finanzplanung

(1) Der Eigenbetrieb hat seiner Wirtschaftsführung einen fünfjährigen Finanzplan zugrunde zu legen. Das erste Planungsjahr ist das laufende Wirtschaftsjahr.

(2) Als Grundlage für den Finanzplan ist ein Investitionsprogramm aufzustellen.

(3) Der Finanzplan besteht aus:

1. einer Übersicht über die Entwicklung der Ausgaben und der Deckungsmittel des Vermögensplans entsprechend der für diesen vorgeschriebenen Ordnung nach Jahren gegliedert und
2. einer Übersicht über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Eigenbetriebs, die sich auf die Finanzplanung für den Haushalt der Gemeinde auswirken.

(4) § 24 Abs. 2 bis 4 ThürGemHV gilt entsprechend.

(5) Der Finanzplan und das Investitionsprogramm sind jährlich der Entwicklung anzupassen und fortzuführen.

(6) Der Finanzplan ist dem Wirtschaftsplan beizufügen.

§ 18

Buchführung und Kostenrechnung

(1) Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung oder einer entsprechenden Verwaltungsbuchführung. Die Art der Buchungen muss die zwangsläufige Fortschreibung der Vermögens- und Schuldenteile ermöglichen. Die Buchführung muss zusammen mit der Bestandsaufnahme die Aufstellung von Jahresabschlüssen gestatten, die den Anforderungen nach § 20 entsprechen. Eine Anlagenbuchführung muss vorhanden sein.

(2) Die Bestimmungen des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches über Buchführung, Inventar und Aufbewahrung sind unbeschadet des Satzes 2 anzuwenden, soweit sie nicht bereits unmittelbar gelten. § 257 Abs. 3 bis 5 des Handelsgesetzbuches findet beim Eigenbetrieb nur auf Handelsbriefe Anwendung.

(3) Der Eigenbetrieb hat die für Kostenrechnungen erforderlichen Unterlagen zu führen und nach Bedarf Kostenrechnungen zu erstellen.

§ 19

Zwischenberichte

Die Werkleitung hat den Bürgermeister und den Werkausschuss vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten. In der Betriebssatzung können Bestimmungen über eine andere Frist von nicht mehr als sechs Monaten und über den Inhalt der Zwischenberichte erlassen werden.

§ 20

Jahresabschluss

Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht. Die allgemeinen Bestimmungen, die Bestimmungen über den Ansatz, die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertung und über den Anhang, die nach dem Ersten und Zweiten Abschnitt des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften gelten, finden sinngemäß Anwendung, soweit sich aus dieser Verordnung nichts anderes ergibt.

§ 21

Bilanz

(1) Die Bilanz ist, wenn der Gegenstand des Betriebs keine abweichende Gliederung bedingt, die gleichwertig sein muss, unbeschadet einer weitergehenden Gliederung auf einem Formblatt nach Anlage 2 zu erstellen. § 268 Abs. 1

und 2, die §§ 270, 272 und 274 des Handelsgesetzbuches finden keine Anwendung. § 253 Abs. 2 Satz 1 des Handelsgesetzbuches gilt mit der Maßgabe, dass die Abzinsung mit dem Zinssatz erfolgt, wie er bei einer sicheren und ertragbringenden Anlage im Sinne der haushaltsrechtlichen Vorschriften erzielt wird oder erzielt werden kann.

(2) Ist ein Stammkapital gebildet, ist es mit seinem in der Betriebssatzung festgelegten Betrag anzusetzen.

§ 22

Gewinn- und Verlustrechnung

(1) Die Gewinn- und Verlustrechnung ist, wenn der Gegenstand des Betriebs keine abweichende Gliederung bedingt, die gleichwertig sein muss, unbeschadet einer weitergehenden Gliederung auf einem Formblatt nach Anlage 3 aufzustellen.

(2) Bei Versorgungsbetrieben muss der Ertrag aus Energielieferungen (Strom, Gas, Wärme) und Wasserlieferungen in jedem Wirtschaftsjahr 365, in Schaltjahren 366 Tage umfassen und auf den Bilanzstichtag abgegrenzt sein.

(3) Eigenbetriebe mit mehr als einem Betriebszweig haben für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres außerdem eine Gewinn- und Verlustrechnung für jeden Betriebszweig aufzustellen, die in den Anhang aufzunehmen ist. Dabei sind gemeinsame Aufwendungen und Erträge sachgerecht auf die Betriebszweige aufzuteilen, soweit Lieferungen und Leistungen nicht gesondert verrechnet werden.

§ 23

Anhang, Anlagennachweis

(1) § 285 Nr. 8 und 29 sowie § 286 Abs. 2 und 3 des Handelsgesetzbuches finden keine Anwendung. Die in § 285 Nr. 9 und 10 des Handelsgesetzbuches genannten Angaben sind in entsprechender Anwendung dieser Bestimmungen für die Mitglieder der Werkleitung und des Werkausschusses zu machen; die Angaben nach § 285 Nr. 9 des Handelsgesetzbuches jedoch nur, soweit es sich um Leistungen des Eigenbetriebs handelt.

(2) In einem Anlagennachweis als Bestandteil des Anhangs ist die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens einschließlich der Finanzanlagen auf Formblättern nach den Anlagen 4 und 5 aufzustellen.

§ 24

Lagebericht

Gleichzeitig mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht aufzustellen. § 289 des Handelsgesetzbuches gilt sinngemäß mit der Maßgabe, dass die dort in Absatz 2 genannten Sachverhalte behandelt werden müssen. Im Lagebericht ist auch auf

1. die Änderungen im Bestand der zum Eigenbetrieb gehörenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte,
2. die Änderungen im Bestand, in der Leistungsfähigkeit und im Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen,
3. den Stand der Anlagen im Bau und der geplanten Bauvorhaben,

4. die Entwicklung des Eigenkapitals und der Rückstellungen jeweils unter Angabe von Anfangsstand, Zugängen und Entnahmen,
5. die Entwicklung der Umsatzerlöse des Berichtsjahrs im Vergleich mit dem Vorjahr,
6. den Personalaufwand mittels einer Statistik über die zahlenmäßige Entwicklung der Belegschaft unter Angabe der Gesamtsummen der Löhne, Gehälter, Vergütungen, sozialen Abgaben, Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung einschließlich der Beihilfen und der sonstigen sozialen Aufwendungen für das Wirtschaftsjahr,
7. die Formen und den Umfang von Finanzanlagegeschäften sowie abgeschlossenen Zinsderivaten und
8. die Risiken der künftigen Entwicklung einzugehen.

§ 25

Aufstellung, Behandlung und Bekanntmachung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

(1) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und über den Bürgermeister dem Werkausschuss vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Werkleiter, bei einer Werkleitung mit mehreren Werkleitern von sämtlichen Werkleitern unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.

(2) Der Jahresabschluss ist nach den hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften zu prüfen. Diese Prüfung erstreckt sich auf die Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts. Dabei werden auch

1. die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung,
2. die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität,
3. die verlustbringenden Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und
4. die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrags

geprüft. Der Lagebericht ist auch darauf zu prüfen, ob § 24 Satz 3 beachtet ist und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebs erwecken.

(3) Der Jahresabschluss einschließlich Anhang mit Anlagennachweis sowie der Lagebericht sind mit der Stellungnahme des Werkausschusses dem Gemeinderat vorzulegen. Die Prüfung nach Absatz 2 und eine nach § 82 Abs. 1 Satz 1 ThürKO erforderliche örtliche Rechnungsprüfung beziehungsweise die Abschlussprüfung nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 ThürKDG haben der Vorlage an den Gemeinderat voranzugehen. Nach Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt der Gemeinderat den Jahresabschluss in öffentlicher Sitzung alsbald fest und beschließt in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung der Werkleitung. Gleichzeitig beschließt er über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlusts. Die Entlastung des Bürgermeisters und der Beigeordneten nach § 80 Abs. 3 Satz 2 ThürKO bleibt unberührt.

(4) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung sind der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers oder der Vermerk über dessen Versagung und die beschlossene Verwendung des Jahresgewinns oder Behandlung des Jahresverlusts anzugeben. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht entsprechend der Thüringer Bekanntmachungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung an sieben aufeinanderfolgenden Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

Dritter Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 26

Anzuwendende Bestimmungen

Soweit auf Bestimmungen des Handelsgesetzbuches verwiesen wird, finden diese in der am 1. Januar 2015 geltenden Fassung Anwendung.

§ 27

Übergangsbestimmung

Für Jahresabschlüsse, die für einen Zeitraum bis einschließlich 31. Dezember 2014 aufzustellen sind, findet die Thüringer Eigenbetriebsverordnung vom 15. Juli 1993 (GVBl. S. 432), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Oktober 2013 (GVBl. S. 325), weiter Anwendung.

§ 28

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Erfurt, den 6. September 2014

Der Innenminister

Jörg Geibert

Anlage 1
(zu § 15)**Formblatt 1****Vermögensplan für das Wirtschaftsjahr 20 ...**

Einnahmen			
Lfd. Nr.	Bezeichnung	Betrag in Euro	Erläuterungen
1	Zuführung zum Stammkapital ¹⁾		
2	Zuführungen zu Rücklagen ¹⁾		
3	Jahresgewinn		
4	Abschreibungen		
5	Anlagenabgänge		
6	Zuführungen zu langfristigen Rückstellungen		
7	Empfangene Ertragszuschüsse		
8	Rückflüsse aus gewährten Darlehen		
9	Kredite		
	a) von der Trägerkörperschaft		
	b) von Dritten		
10	Investitionszuschüsse		
11	Abbau des Finanzmittelbestandes ²⁾		
12	Einnahmen insgesamt		

Ausgaben		Planansatz		Investitionen (nachrichtlich)		
Lfd. Nr.	Bezeichnung	Finanzierungsbedarf des Wirtschaftsjahres	Verpflichtungs-ermächtigungen des Wirtschaftsjahres in Euro	Gesamtausgabebedarf in Euro	Bisher bereitgestellt in Euro ³⁾	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7
1	Investitionen in Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte ⁴⁾					
2	Rückzahlung von Stammkapital					
3	Entnahme aus Rücklagen ⁵⁾					
4	Jahresverlust					
5	Inanspruchnahme langfristiger Rückstellungen					
6	Auflösung Sonderposten					
7	Auflösung passivierter Ertragszuschüsse					
8	Darlehensgewährung					
9	Tilgung von Krediten					
	a) an die Trägerkörperschaft					
	b) an Dritte					
10	Finanzanlagen					
11	Zunahme des Finanzmittelbestandes ⁶⁾					
12	Ausgaben insgesamt					

¹⁾ Kapitaleinlagen, Eigenkapitalzuführung von außen.²⁾ Der Finanzmittelbestand ist der Bestand an unmittelbar verfügbaren finanziellen Mitteln (Nettogeldvermögen).³⁾ Ausgabeansätze der Vorjahre und des laufenden Jahres.⁴⁾ Die einzelnen Vorhaben sind getrennt nach Betriebszweigen und entsprechend der Gliederung des Anlagennachweises zu veranschlagen (§ 15 Abs. 3 ThürEBV).⁵⁾ Kapitalentnahme (beinhaltet nicht eine Entnahme zum Verlustausgleich).⁶⁾ Der Finanzmittelbestand ist der Bestand an unmittelbar verfügbaren finanziellen Mitteln (Nettogeldvermögen).

Anlage 2
(zu § 21 Abs. 1)**Formblatt 2****Bilanz****Aktivseite****A. Anlagevermögen****I. Immaterielle Vermögensgegenstände**

1. selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte
2. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten
3. geleistete Anzahlungen

II. Sachanlagen

1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit
 - a) Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten
 - b) Bahnkörper und Bauten des Schienenweges
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten
3. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten
4. Bauten auf fremden Grundstücken, die nicht zu den Nummern 1 und 2 gehören
5. Erzeugungs-, Gewinnungs- und Bezugsanlagen ¹⁾
6. Verteilungsanlagen ¹⁾
7. Gleisanlagen, Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen
8. Fahrzeuge für Personen- und Güterverkehr
9. Maschinen und maschinelle Anlagen, die nicht zu den Nummern 5 bis 8 gehören
10. Betriebs- und Geschäftsausstattung
11. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

III. Finanzanlagen

1. Anteile an verbundenen Unternehmen ²⁾
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen ²⁾
3. Beteiligungen
4. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
5. Wertpapiere des Anlagevermögens
6. sonstige Ausleihungen

B. Umlaufvermögen**I. Vorräte**

1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
2. unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen
3. fertige Erzeugnisse und Waren
4. geleistete Anzahlungen

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ³⁾
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen ²⁾
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr
3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr
4. Forderungen an die Gemeinde beziehungsweise andere Eigenbetriebe ⁴⁾
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr
5. sonstige Vermögensgegenstände

III. Wertpapiere

1. Anteile an verbundenen Unternehmen ²⁾
2. sonstige Wertpapiere

IV. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks**C. Rechnungsabgrenzungsposten****D. aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung****E. nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag**

Passivseite**A. Eigenkapital****I. Stammkapital****II. Rücklagen**

1. allgemeine Rücklage
2. zweckgebundene Rücklagen

III. Gewinn beziehungsweise Verlust

Gewinn beziehungsweise Verlust des Vorjahres		
Verwendung für beziehungsweise Ausgleich durch		
		
Jahresgewinn beziehungsweise Jahresverlust		

B. Empfangene Ertragszuschüsse**C. Rückstellungen**

1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen
2. Steuerrückstellungen
3. sonstige Rückstellungen

D. Verbindlichkeiten

1. Anleihen
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr
3. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr
4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr
5. Verbindlichkeiten aus der Annahme gezogener Wechsel und der Ausstellung eigener Wechsel
6. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen ²⁾
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr
7. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr
8. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde/anderen Eigenbetrieben
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr
9. sonstige Verbindlichkeiten
davon:
 - a) mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr
 - b) aus Steuern
 - c) im Rahmen der sozialen Sicherheit

E. Rechnungsabgrenzungsposten

¹⁾ Zum Beispiel Anlagen der Energie- und Wasserversorgung.

²⁾ Die Begriffsbestimmung des § 15 des Aktiengesetzes (AktG) findet sinngemäß Anwendung.

³⁾ Unter Abgrenzung der Verbrauchsablesung auf den Bilanzstichtag.

⁴⁾ Ohne Forderungen aus Wasser- und Energielieferungen; diese sind unter Forderungen aus Lieferungen und Leistungen auszuweisen.

Anlage 3
(zu § 22 Abs. 1)

Formblatt 3**Gewinn- und Verlustrechnung**

1. Umsatzerlöse ¹⁾	
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	
3. andere aktivierte Eigenleistungen	
4. sonstige betriebliche Erträge	
davon Auflösungen von Sonderposten mit Rücklagenanteil	
5. Materialaufwand	
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren ²⁾	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	
6. Personalaufwand	
a) Löhne und Gehälter ³⁾	
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung ³⁾	
davon für Altersversorgung	
7. Abschreibungen	
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	
b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen überschreiten	
8. sonstige betriebliche Aufwendungen ⁴⁾	
9. Erträge aus Beteiligungen	
davon aus verbundenen Unternehmen ⁵⁾	
10. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	
davon aus verbundenen Unternehmen ⁵⁾	
11. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	
davon aus verbundenen Unternehmen ⁵⁾	
12. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	

13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon aus verbundenen Unternehmen ⁵⁾		
14. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		
15. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- und Teilgewinnabführungsverträgen		
16. Aufwendungen aus Verlustübernahme		
17. außerordentliche Erträge		
18. außerordentliche Aufwendungen		
19. außerordentliches Ergebnis		
20. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		
21. sonstige Steuern		
22. Jahresgewinn beziehungsweise Jahresverlust		

nachrichtlich:

Verwendung des Jahresgewinns	oder	Behandlung des Jahresverlustes
a) zur Tilgung des Verlustvortrages		a) zu tilgen aus dem Gewinnvortrag
b) zur Einstellung in Rücklagen		b) aus dem Haushalt der Gemeinde auszugleichen
c) zur Abführung an den Haushalt der Gemeinde		c) auf neue Rechnung vorzutragen
d) auf neue Rechnung vorzutragen		

¹⁾ Einschließlich Auflösung der passivierten Ertragszuschüsse.

²⁾ Materiallieferungen und Fremdleistungen für Anlagenzugänge sind unmittelbar zu aktivieren, soweit nicht abrechnungstechnische Gründe entgegenstehen.

³⁾ Einschließlich aktivierter Beträge.

⁴⁾ Einschließlich Konzessions- und Wegeentgelte.

⁵⁾ Die Begriffsbestimmung des § 15 AktG findet sinngemäß Anwendung.

Formblatt 4

Kopfspalten des Anlagenachweises

Posten des Anlagevermögens ¹⁾	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen				Kennzahlen				
	Anfangsbestand	Zugang	Abgang	Umbuchungen ²⁾	Endstand	Anfangsbestand	Abschreibungen im Wirtschaftsjahr ³⁾	angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 4 ausgewiesenen Abgänge ./.	Endstand	Restbuchwerte am Ende des Wirtschaftsjahres ⁴⁾	Restbuchwerte am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres	Durchschnittlicher Abschreibungssatz ⁵⁾	Durchschnittlicher Restbuchwert ⁶⁾
		+	./.	+ / ./.		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	vom Hundert ⁷⁾	vom Hundert ⁷⁾
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14

1) Entsprechend Formblatt 5.
2) Umbuchungen von einer Anlagegruppe in die andere.
3) Zuschreibungen sind in Spalte 8 gesondert aufzuführen.
4) Betrag in Spalte 6 abzüglich des Betrages in Spalte 10.
5) Betrag in Spalte 8 mit dem Faktor 100 multipliziert und durch den Betrag in Spalte 6 dividiert.
6) Betrag in Spalte 11 mit dem Faktor 100 multipliziert und durch den Betrag in Spalte 6 dividiert.
7) Der Wert ist mit einer Dezimale anzugeben zum Beispiel 56,2.

Anlage 5
(zu § 23 Abs. 2)**Formblatt 5****Gliederung des Anlagenachweises der Versorgungs- und Verkehrsbetriebe ¹⁾****I. Stromversorgung**

1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte sowie Lizenzen an solchen Rechten
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten
3. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten
4. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten
5. Bauten auf fremden Grundstücken, die nicht zu den Nummern 2 und 3 gehören
6. Erzeugungs- und Bezugsanlagen
 - a) Betriebseinrichtungen der Erzeugung
 - b) Betriebseinrichtungen des Bezugs
7. Verteilungsanlagen
 - a) Umspannungs- und Umformungsanlagen
 - b) Leitungsnetz und Hausanschlüsse
 - c) Messeinrichtungen (Licht- und Kraftstromzähler, Messwandler, Schaltuhren, Höchstlastanzeiger und Ähnliches einschließlich Lagerbestand)
 - d) Straßenbeleuchtung
8. Maschinen und maschinelle Anlagen, die nicht zu den Nummern 6 und 7 gehören
9. Betriebs- und Geschäftsausstattung

II. Gasversorgung

1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte sowie Lizenzen an solchen Rechten
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten
3. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten
4. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten
5. Bauten auf fremden Grundstücken, die nicht zu den Nummern 2 und 3 gehören
6. Erzeugungs- und Bezugsanlagen
 - a) Betriebseinrichtungen der Erzeugung
 - b) Betriebseinrichtungen des Bezugs
7. Verteilungsanlagen
 - a) Speicherung, Verdichtung, Druckregelung
 - b) Leitungsnetz und Hausanschlüsse
 - c) Messeinrichtungen (einschließlich Lagerbestand)
 - d) Straßenbeleuchtung
8. Maschinen und maschinelle Anlagen, die nicht zu den Nummern 6 und 7 gehören
9. Betriebs- und Geschäftsausstattung

III. Wasserversorgung

1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte sowie Lizenzen an solchen Rechten
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten
3. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten
4. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten
5. Bauten auf fremden Grundstücken, die nicht zu den Nummern 2 und 3 gehören
6. Wassergewinnungs- und Bezugsanlagen
 - a) Betriebseinrichtungen der Gewinnung
 - b) Betriebseinrichtungen des Bezugs
7. Verteilungsanlagen
 - a) Speichereinrichtungen
 - b) Leitungsnetz und Hausanschlüsse
 - c) Messeinrichtungen (einschließlich Lagerbestand)
8. Maschinen und maschinelle Anlagen, die nicht zu den Nummern 6 und 7 gehören
9. Betriebs- und Geschäftsausstattung

IV. Verkehrsbetriebe

1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte sowie Lizenzen an solchen Rechten
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit
 - a) Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten
 - b) Bahnkörper und Bauten des Schienenwegs
3. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten
4. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten
5. Bauten auf fremden Grundstücken, die nicht zu den Nummern 2 und 3 gehören
6. Gleisanlagen, Streckenausrüstung und Sicherungsanlagen
7. Fahrzeuge für Personen- und Güterverkehr
8. Maschinen und maschinelle Anlagen, die nicht zu den Nummern 6 und 7 gehören
9. Betriebs- und Geschäftsausstattung

V. Gemeinsame Anlagen

1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten
3. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten
4. Bauten auf fremden Grundstücken, die nicht zu den Nummern 1 und 2 gehören
5. Maschinen und maschinelle Anlagen
6. Betriebs- und Geschäftsausstattung

VI. Anlagen im Bau und Anzahlungen auf Anlagen

1. Stromversorgung
2. Gasversorgung
3. Wasserversorgung
4. Verkehrsbetriebe
5. Gemeinsame Anlagen

VII. Finanzanlagen

1. Anteile an verbundenen Unternehmen ²⁾
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen ²⁾
3. Beteiligungen
4. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
5. Wertpapiere des Anlagevermögens
6. sonstige Ausleihungen

¹⁾ Diese Gliederung gilt für andere Betriebe sinngemäß. Sie ist erforderlichenfalls zu ergänzen. Bei den Posten des Anlagevermögens sind unbeschadet einer weiteren Aufgliederung die Positionen Buchst. A I bis III der Aktivseite des Formblattes 2 zugrunde zu legen.

²⁾ Die Begriffsbestimmung des § 15 AktG findet sinngemäß Anwendung.

**Thüringer Verordnung
zur Bestimmung der Zuständigkeit
nach § 8 Abs. 2 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes
(Thüringer Anerkennungszuständigkeitsverordnung -ThürAnerkZustVO-)
Vom 11. September 2014**

Aufgrund des § 1 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (ThürAG-BQFG) vom 16. April 2014 (GVBl. S. 139 -149-) verordnet die Landesregierung:

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

§ 1

Erfurt, den 11. September 2014

Die in der Anlage für die jeweiligen Ausbildungsnachweise und Berufsqualifikationen genannten Einrichtungen entscheiden über Anträge auf Feststellung der Gleichwertigkeit von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen nach Teil 2, Kapitel 1 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Landesregierung

Die Ministerpräsidentin

Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur

Ch. Lieberknecht

Matschie

**Anlage
(zu § 1)**

Inländische Ausbildungsnachweise und Berufsbildungen, für die nach § 8 Abs. 2 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes die Gleichwertigkeit von im Ausland erworbenen Ausbildungsnachweisen und nachgewiesenen Berufsqualifikationen durch die benannten Stellen festgestellt wird:

Entsprechende inländische Ausbildungsnachweise und Berufsqualifikationen für im Ausland erworbene Ausbildungsnachweise und nachgewiesene Berufsqualifikationen	Zuständige Stelle zur Feststellung der Gleichwertigkeit nach Teil 2, Kapitel 1 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes
Agrarservicemeister/in	Landesanstalt für Landwirtschaft
Brenner/in	Landesanstalt für Landwirtschaft
Fachangestellte/r für Bäderbetriebe	Landesverwaltungsamt
Fachangestellte/r für Bürokommunikation	Landesverwaltungsamt
Fachangestellte/r für Medien- und Informationsdienste	Landesverwaltungsamt
Fachagrarwirt/in Klauenpflege	Landesanstalt für Landwirtschaft
Fachhauswirtschaftler/in (Gepr.)	Landesanstalt für Landwirtschaft
Fachkraft Agrarservice	Landesanstalt für Landwirtschaft
Fachkraft für Abwassertechnik	Landesverwaltungsamt
Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft	Landesverwaltungsamt
Fachkraft für Rohr-, Kanal- und Industrieservice	Landesverwaltungsamt
Fachkraft für Wasserwirtschaft	Landesverwaltungsamt
Fachkraft für Wasserversorgungstechnik	Landesverwaltungsamt
Fischwirt/in	Landesanstalt für Landwirtschaft
Fischwirtschaftsmeister/in	Landesanstalt für Landwirtschaft
Forstmaschinenführer/in (Gepr.)	Landesanstalt für Landwirtschaft
Forstwirt/in	Landesanstalt für Landwirtschaft
Forstwirtschaftsmeister/in	Landesanstalt für Landwirtschaft
Gärtner/in	Landesanstalt für Landwirtschaft
Gärtnermeister/in	Landesanstalt für Landwirtschaft
Hauswirtschaftler/in (Hauswirtschaft)	Landesanstalt für Landwirtschaft
Hauswirtschaftler/in (Landwirtschaft)	Landesanstalt für Landwirtschaft
Justizfachangestellte/r	Justizministerium

Kaufmann/Kauffrau für Büromanagement	Landesverwaltungsamt
Klauenpfleger/in (Gepr.)	Landesanstalt für Landwirtschaft
Kraftfahrzeug-Prüfingenieur/in	Landesverwaltungsamt
Kundenberater/in (Gepr.) - Gartenbau	Landesanstalt für Landwirtschaft
Landwirt/in	Landesanstalt für Landwirtschaft
Landwirtschaftliche(r) Brennmeister/in	Landesanstalt für Landwirtschaft
Landwirtschaftsmeister/in	Landesanstalt für Landwirtschaft
Meister/in in der Hauswirtschaft	Landesanstalt für Landwirtschaft
Milchtechnologe/in	Landesanstalt für Landwirtschaft
Milchwirtschaftliche/r Laborant/in	Landesanstalt für Landwirtschaft
Milchwirtschaftliche(r) Labormeister/in	Landesanstalt für Landwirtschaft
Molkereimeister/in	Landesanstalt für Landwirtschaft
Natur- und Landschaftspfleger/in (Gepr.)	Landesanstalt für Landwirtschaft
Pferdewirt/in	Landesanstalt für Landwirtschaft
Pferdewirtschaftsmeister/in	Landesanstalt für Landwirtschaft
Pflanzentechnologe/in	Landesanstalt für Landwirtschaft
Revierjäger/in	Landesanstalt für Landwirtschaft
Revierjagdmeister	Landesanstalt für Landwirtschaft
Sachverständige/r und Prüfer/in für den Kraftfahrzeugverkehr	Landesverwaltungsamt
Tierwirt/in	Landesanstalt für Landwirtschaft
Tierwirtschaftsmeister/in	Landesanstalt für Landwirtschaft
Verwaltungsfachangestellte/r	Landesverwaltungsamt
Wasserbauer/in	Landesverwaltungsamt
Winzer/in	Landesanstalt für Landwirtschaft
Winzermeister/in	Landesanstalt für Landwirtschaft

**Thüringer Verwaltungskostenordnung
für öffentliche Leistungen nach dem Thüringer Anerkennungsgesetz
(ThürVwKostOAnerkG)
Vom 11. September 2014**

Aufgrund des § 17 Abs. 2 des Thüringer Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (ThürBQFG) vom 16. April 2014 (GVBl. S. 139),
des § 2 Abs. 2 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (ThürAGBQFG) vom 16. April 2014 (GVBl. S. 139 -149-) und
des § 21 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), verordnet die Landesregierung:

§ 1

Für öffentliche Leistungen der für die Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit nach dem Thüringer Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz, nach § 20 Abs. 3 des Thüringer Beamtengesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238) in der jeweils geltenden Fassung und dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) vom 6. Dezem-

ber 2011 (BGBl. I S. 2515) in der jeweils geltenden Fassung zuständigen Stellen werden, sofern keine Kammerzuständigkeit besteht, Verwaltungskosten nach dem als Anlage beigefügten Verwaltungskostenverzeichnis erhoben.

§ 2

Die Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung vom 3. Dezember 2001 (GVBl. S. 456) in der jeweils geltenden Fassung findet ergänzende Anwendung.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Nummern 2.14.2 und 2.14.3 des Teils B des Verwaltungskostenverzeichnisses der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich

des Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit vom 11. Dezember 2001 (GVBl. 2002 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 27 der Verordnung vom 8. August 2013 (GVBl. S. 208), außer Kraft.

Erfurt, den 11. September 2014

Die Landesregierung

Die Ministerpräsidentin Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur

Ch. Lieberknecht Matschie

Anlage
(zu § 1)

Verwaltungskostenverzeichnis

Nr.	Gebührentatbestand	Bemessungsgrundlage	Gebühr in Euro
1	2	3	4
1	Feststellung der Gleichwertigkeit von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen nach den §§ 4 und 9 ThürBQFG sowie den §§ 4 und 9 BQFG		75 bis 600
2	Ablehnung der Feststellung der Gleichwertigkeit wegen bereits erfolgter Feststellung im Rahmen anderer Verfahren oder Rechtsvorschriften nach § 6 Abs. 5 ThürBQFG sowie § 6 Abs. 5 BQFG		75 bis 300
3	Ablehnung der Feststellung der Gleichwertigkeit und Darstellung der wesentlichen Unterschiede zwischen den vorhandenen im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen und der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsbildung nach § 7 Abs. 2 und 3 ThürBQFG sowie der entsprechenden inländischen Berufsbildung nach § 7 Abs. 2 und 3 BQFG		75 bis 600
4	Feststellung der vorhandenen Berufsqualifikationen und der wesentlichen Unterschiede gegenüber der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsqualifikation nach § 10 Abs. 1 und 2 ThürBQFG sowie gegenüber der entsprechenden inländischen Berufsbildung nach § 10 Abs. 1 und 2 BQFG, einschließlich der Feststellung der Maßnahmen, durch welche die wesentlichen Unterschiede ausgeglichen werden können		75 bis 600
5	Ablehnung der Feststellung der Gleichwertigkeit bei Verletzung der Mitwirkungspflicht oder erheblicher Erschwerung der Aufklärung des Sachverhalts durch den Antragsteller nach § 15 ThürBQFG sowie § 15 BQFG		75 bis 300
6	Ausstellung einer Zweitschrift der Entscheidung über die Feststellung der Gleichwertigkeit		25
7	Entscheidung über eine erneute Antragstellung zur selben Berufsqualifikation nach erstmaliger Bescheidung		75 bis 600

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich
des Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Verkehr
Vom 11. September 2014**

Aufgrund des § 21 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Anlage der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Verkehr vom 9. September 2006 (GVBl. S. 497), die durch Verordnung vom 7. Dezember 2010 (GVBl. S. 576) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.1 der Übersicht zum nachfolgenden Verwaltungskostenverzeichnis wird das Wort "Wohnraumförderungsgesetz" durch die Worte "Thüringer Wohnraumförderungsgesetz" ersetzt.
2. Das Verwaltungskostenverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1.1 wird die Verweisung "Wohnraumförderungsgesetzes (WoFG) vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376)" durch die Verweisung "Thüringer Wohnraumförderungsgesetzes (ThürWoFG) vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 1)" ersetzt.
 - b) In Nummer 1.1.1 wird der Klammerzusatz "(§ 27 Abs. 1 bis 5 WoFG; § 5 WoBindG)" durch den Klammerzusatz "(§ 19 ThürWoFG)" ersetzt.
 - c) In Nummer 1.1.2 wird der Klammerzusatz "(§ 27 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 WoFG; § 7 Abs. 3 WoBindG)" durch den Klammerzusatz "(§ 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ThürWoFG)" ersetzt.
 - d) In Nummer 1.1.3 wird die Angabe "zur Nichtvermietung (§ 27 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 und 3 WoFG; § 7 Abs. 3 WoBindG)" durch die Angabe "zum Leerstand (§ 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ThürWoFG)" ersetzt.
 - e) In den Nummern 1.1.4 und 1.1.5 wird jeweils der Klammerzusatz "(§ 27 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 und Satz 4 WoFG; § 7 Abs. 3 WoBindG)" durch den Klammerzusatz "(§ 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 ThürWoFG)" ersetzt.
 - f) In Nummer 1.1.6 wird die Verweisung "§ 27 Abs. 7 Satz 5 WoFG" durch die Verweisung "§ 18 Abs. 1 Satz 3 ThürWoFG" ersetzt.
 - g) In Nummer 1.1.7 wird die Angabe "Bindungen (§ 30 WoFG; § 7 Abs. 1 WoBindG)" durch die Angabe "Belegungsbindungen (§ 22 ThürWoFG)" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 11. September 2014

Die Landesregierung

Die Ministerpräsidentin	Der Minister für Bau, Landesentwicklung und Verkehr
-------------------------	--

Ch. Lieberknecht	Christian Carius
------------------	------------------

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Staatsvertrages über die Errichtung und den Betrieb einer gemeinsamen
Justizvollzugsanstalt in Zwickau
Vom 16. September 2014**

Aufgrund § 2 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Errichtung und den Betrieb einer gemeinsamen Justizvollzugsanstalt in Zwickau vom 15.

Juli 2014 (GVBl. S. 403) wird hiermit bekannt gemacht, dass der oben genannte Staatsvertrag gemäß seinem Artikel 9 Satz 2 am 1. September 2014 in Kraft getreten ist.

Erfurt, den 16. September 2014
Die Präsidentin des Landtags
Birgit Diezel

Herausgeber und Verleger: Thüringer Landtag.

Druck: Gebr. Frank, 07545 Gera. Erscheinungsweise nach Bedarf.

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Der Thüringer Landtag für die Gesetze.
2. Die Thüringer Staatskanzlei für die Rechtsverordnungen der Landesregierung, der Minister und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 43,46 Euro. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Landtagsverwaltung vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Landtagsverwaltung. Preis je Doppelseite: 0,15 Euro zuzüglich Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Verwaltung des Thüringer Landtags, 99096 Erfurt, Jürgen-Fuchs-Straße 1, Tel.: (0361) 3772066, Fax: (0361) 3772016